

---

# **GEMEINDE BEIERSDORF-FREUDENBERG**

Landkreis Märkisch-Oderland

---

## **3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark  
Beiersdorf-Freudenberg“

mit teilräumlicher Fortschreibung der Landschaftsplanung des  
Amtes Falkenberg-Höhe

### **B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT**

Auftraggeber: Viridi RE GmbH

Fassung vom 23.07.2025

---

# **OPLA**

**BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG**

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg  
Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Projektnummer: 23038  
Bearbeitung: MT/MK

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>B) BEGRÜNDUNG</b>  | <b>3</b>  |
| 1. Ziele und Zwecke der Planung .....   | 3         |
| 2. Planungsrechtliche Ausgangssituation .....   | 4         |
| 3. Lage und Beschaffenheit des Änderungsbereiches .....   | 7         |
| 4. Darstellung Flächennutzungsplan.....   | 8         |
| 5. Übergeordnete Planungen .....  | 11        |
| 6. Umweltbelange.....   | 15        |
| 7. Landschaftsplanung .....   | 16        |
| 8. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....  | 35        |
| 9. Abwägung im Zuge des Verfahrens .....  | 35        |
| 10. Änderung der Flächenbilanz .....  | 37        |
| <b>C) UMWELTBERICHT</b>   | <b>38</b> |
| 1. Vorbemerkung .....   | 38        |
| 2. Standortwahl und Planungsalternativen .....  | 38        |
| 3. Zusammenfassung des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 9<br>„Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ ..... | 41        |

## B) BEGRÜNDUNG

### 1. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

---

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staaten-unabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als *überragendes öffentliches Interesse hervor, welche zudem der öffentlichen Sicherheit dienen*. Solaranlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB erforderlich sind. Die Klimaziele der Bundesregierung beinhalten die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie an der Stromversorgung bis 2030 auf 80 %. Das Land Brandenburg hat hiervon ausgehend beschlossen, dass bis 2030 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 18 GW in Brandenburg installiert werden sollen und der Stromverbrauch bis 2030 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.

Um ihren Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, hat die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich des Ortsteils Beiersdorf geschaffen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird in diesem Zuge eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ und nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Der hier vorliegende Standort zeigt sich insbesondere durch die abseitige Lage von Siedlungsflächen sowie der bestehenden angrenzenden Waldflächen im Süden und Norden als geeignet. Darüber hinaus handelt es sich um keine ökologisch hochwertigen Flächen, Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht betroffen. Die Flächen sind derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet hauptsächlich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der südliche Teil des Änderungsbereichs wird als „Erstaufforstungsflächen entsprechend der forstlichen Rahmenplanung“ gekennzeichnet.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB. Sie entspricht somit insbesondere den Belangen des Klimaschutzes und handelt entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Berlin-Brandenburg (LEPro 2007), nach welchem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen.

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg erlässt aufgrund nachfolgender Rechtsgrundlagen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- **Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

### 2.2 Verfahren

Da die Voraussetzungen des § 35 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich) nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben planungsrechtlich derzeit unzulässig. Voraussetzung für die Errichtung der vorliegenden Photovoltaikanlagen im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB und, nachdem die geplanten Nutzungen von den Darstellungen im Flächennutzungsplan abweichen, eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“

Die Aufstellung erfolgt im Normalverfahren mit Umweltprüfung und 2-stufigem Beteiligungsverfahren. Dabei werden die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Planung zu-nächst frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB). Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen und ggf. neuen Erkenntnisse, erfolgt die Ausarbeitung des Entwurfs und im Anschluss die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Sofern durch die Beteiligungen keine wesentlichen Änderungen ausgelöst werden, wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans anschließend durch die Gemeindevertretung festgestellt und beim Landkreis Märkisch-Oderland zur Genehmigung eingereicht. Erst nach vorliegender Genehmigung kann der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bekannt gemacht werden.

Der konkrete Verfahrensablauf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird nachfolgend aufgeführt und wurde im Zuge der Durchführung des Verfahrens fortgeschrieben.

### 2.2.1 Aufstellungsbeschluss

Am 12.07.2023 wurde von der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst; der Beschluss wurde am 29.05.2024 bekannt gemacht.

### 2.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand 16.05.2024 sowie textliche Erläuterungen dazu konnten in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 im Bauamt des Amtes Falkenberg-Höhe sowie im Internet (unter <https://www.amt-fahoe.de/seite/374696/aus-dem-bauamt.html> bzw. [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de) → *Verwaltung* → *Bekanntmachungen* → *aus dem Bauamt* und im zentralen Landesportal unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de>) eingesehen werden.

### 2.2.3 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 24.05.2024 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum 12.07.2024 äußerten sich 21 Träger zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

### 2.2.4 Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen und von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.01.2025 behandelt. Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert:

- Ergänzung der Begründung mit Ausführungen zur Planungsrechtlichen Ausgangssituation
- Ergänzung der Begründung und des Umweltberichts hinsichtlich der Abwägung zum Planungsstandort zugunsten der Erzeugung erneuerbaren Energien und Art und Weise der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.
- Ergänzung von Aussagen zur Erforderlichkeit der Änderung des Landschaftsplans.

### 2.2.5 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand 22.01.2025 sowie textliche Erläuterungen dazu, konnten in der Zeit vom 03.03.2025 bis 04.04.2025 im Bauamt des Amtes Falkenberg-Höhe sowie im Internet (unter <https://www.amt-fahoe.de/seite/374696/aus-dem-bauamt.html> bzw. [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de) → *Verwaltung* → *Bekanntmachungen* → *aus dem Bauamt* und

im zentralen Landesportal unter der Internetadresse <https://bb.beteiligung.diplanung.de>) eingesehen werden.

#### 2.2.6 Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.02.2025 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Zeit vom 25.02.2025 bis 28.03.2025 (Verlängerung bis 08.04.2025) beteiligt. Es wurden 41 Stellen beteiligt. Bis zum 08.04.2025 äußerten sich 22 Träger zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

#### 2.2.7 Überarbeitung des Entwurfs

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens wurden in die weitere Abwägung einbezogen und von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.07.2025 behandelt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie neuer Kenntnisstände wurden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Die Änderungen oder Ergänzungen sind überwiegend redaktioneller Art und führen nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, weshalb nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB keine erneute Veröffentlichung und keine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt:

- Redaktionelle Aktualisierung der Rechtsgrundlagen (Ziffer 2.1 der Begründung).
- Redaktionelle Ergänzungen der Ausführungen zu den Umweltbelangen (Ziffer 6 der Begründung).
- Ergänzung von Ausführungen zu landschaftsplanerischen Belangen (Ziffer 7 der Begründung).
- Nachrichtliche Übernahme denkmalschutzfachlicher Hinweise (Ziffer 8.1 der Begründung).
- Übernahme der Abwägungsausführungen hinsichtlich Landwirtschaft aus der Begründung des Bebauungsplanentwurfs (Ziffer 9 der Begründung).

### 3. LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (rot), o.M. (© 2023 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg).

Die zu beplanenden und zur Nutzung für regenerative Energiegewinnung vorgesehenen Flächen sowie die erforderlichen Ausgleichsflächen befinden sich im Gemeindegebiet südlich von Beiersdorf, ca. 300 m vom bebauten Ort entfernt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“, für welchen die 3. Flächennutzungsplanänderung die vorbereitende Planung darstellt, wird im Norden durch Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Süden durch Waldflächen und eine Baumschule begrenzt. Im Osten angrenzend befinden sich die Kreisstraße K6429 „Beiersdorfer Straße“ und daran anschließend weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Windpark, im Westen hingegen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie dem Modellflugplatz des MFC Hans Grade Berlin e.V.. Das Gebiet erstreckt sich auf die Liegenschaften Gemarkung Beiersdorf, Flur 4, und beinhaltet vollständig die Flurnummern 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82,

83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 130, sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 57, 58, 97, 98, 99, 100, 101, 113, 114, 261, 268. Im Detail ergibt sich der Bereich der 3. Flächennutzungsplanänderung aus der Planzeichnung.

Das Vorhabengebiet wird derzeit entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend landwirtschaftlich genutzt (intensive Ackernutzung).

Durch die umliegenden Strukturen ist das Gebiet lediglich begrenzt einsehbar. Das Gelände des Umgriffs fällt von Norden nach Süden von ca. 93 m Höhe ü. NHN auf ca. 84 m Höhe ü. NHN. Ebenso nimmt die Höhe vom Zentrum des Änderungsbereichs von ca. 93 m Höhe ü. NHN in Richtung Osten auf ca. 88 m Höhe ü. NHN und in Richtung Westen auf ca. 86 m Höhe ü. NHN ab. Dadurch eignet es sich sehr gut als Standort für eine PV-Nutzung.

Innerhalb des Umgriffs sowie direkt daran angrenzend befinden sich keine amtlich kartierten Biotope.

#### Weitere Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereichs und in unmittelbarer Nähe befinden sich weder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch Trinkwasserschutzgebiete. Es liegen zudem keine Natura2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete gem. §§ 23-26, 28, 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler) vor.

## **4. DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Im Jahr 2001 erfolgte der Zusammenschluss der Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg. Die bis dahin eigenständigen Flächennutzungspläne der Gemeinden wurden in den Jahren 2005 und 2006 in einen gemeinsamen Flächennutzungsplan zusammengeführt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (Stand Januar 2006) wurde mit Verfügung vom 14.06.2006 durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland genehmigt und ist seit 14.07.2006 wirksam. Der Flächennutzungsplan wurde im Jahr 2012 geändert. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich aktuell im Verfahren und erfolgt für die Entwicklung von Gewerbe-, Industrie-, Misch- und Sondergebietsflächen auf dem Gelände der ehemaligen Kommandozentrale der Polizei. Die Planungen hierzu bleiben von der vorliegenden 3. FNP-Änderung unberührt. Bei der für den Umgriff des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ vorliegenden 3. Änderung wird die Ursprungsfassung aus dem Jahr 2006 als bauleitplanerische Grundlage herangezogen, da in diesem Bereich bislang keine Änderungen erfolgten.

### **4.1 Wirksamer Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der südliche Teil des Planungsumgriffs ist als „Erstaufforstungsflächen entsprechend der forstlichen Rahmenplanung“ gekennzeichnet. Nördlich und südlich grenzen Flächen für Wald an. Östlich grenzt entlang der Beiersdorfer Straße eine gemäß § 17 BbgNatSchAG geschützte Allee an.

Da die Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg von dem geplanten Vorhaben abweichen, ist eine Änderung erforderlich.

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (wirksam seit 06.04.2006)

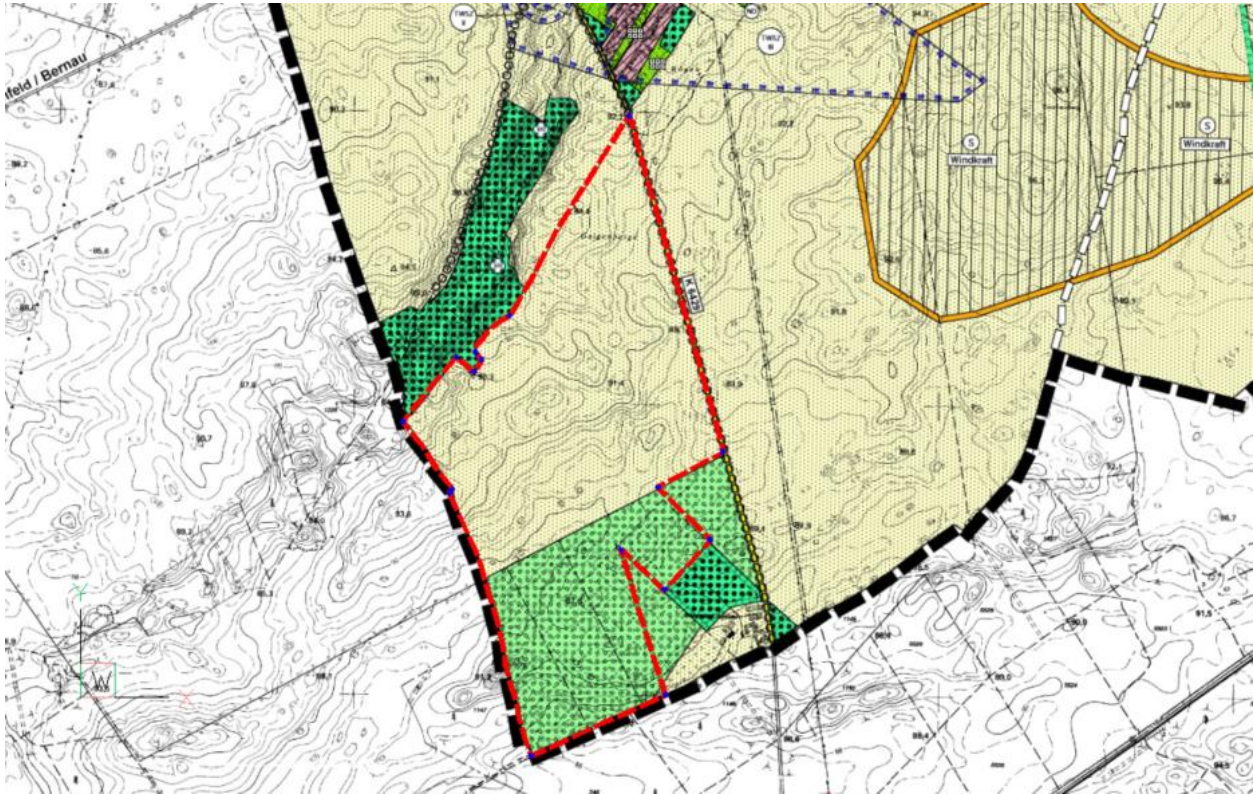


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich der geplanten 3. Änderung (rot umrandet); o. M.

#### 4.2 3. Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. Planzeichnung)

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, welche gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ durchgeführt wird, beinhaltet die Darstellung zweier Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ und nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung im nördlichen Teil die Folge­nutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Die Darstellung der Erst­aufforstungsfläche im südlichen Teilbereich wird im Zuge der 3. FNP-Änderung entsprechend der Zielplanungen der Gemeinde, einen Solarpark zu errichten, ebenfalls geändert. Als Folge­nutzung nach Ende der Photovoltaiknutzung wird wieder „Erstaufforstungsfläche entsprechend der forst­lichen Rahmenplanung“ vorgesehen. Die Forstbehörde wurde hierzu frühzeitig beteiligt. Es wur­den keine Einwände vorgebracht.

Zusätzlich wird im Osten des Änderungsbereichs eine Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB entlang der bestehenden geschützten Alle nach § 17 BbgNatSchAG dargestellt.

Die 3. Änderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches alle vorherigen Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplans.

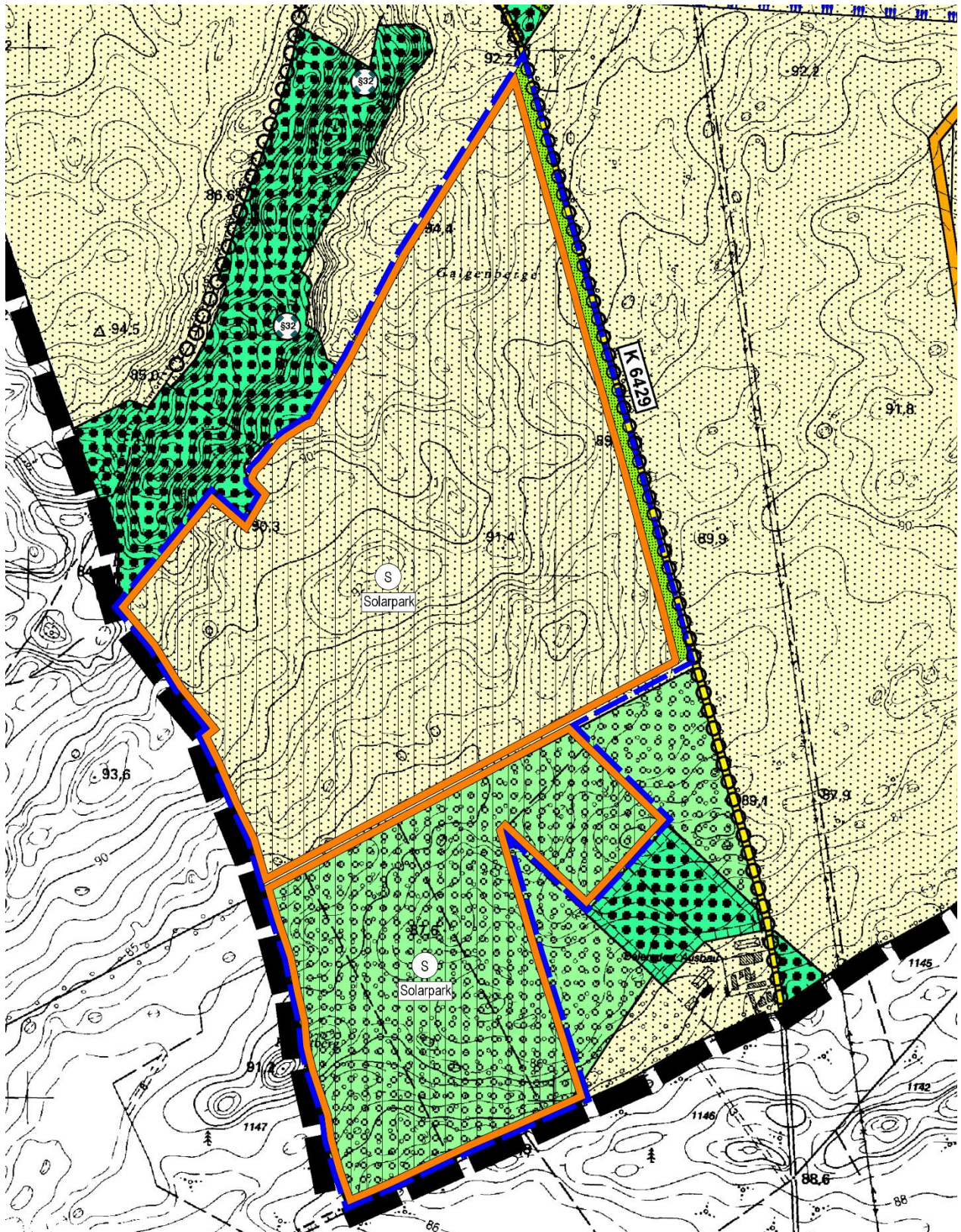


Abbildung 3: Auszug Planzeichnung der 3. Flächennutzungsplanänderung, o. M. (vgl. Planzeichnung)

## 5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ sind für die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsplans (LEP HR 2019) und des Landesentwicklungsprogramms (LEPro 2007) der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und des Regionalplans der Region Oderland-Spree zu beachten. Da der Regionalplan Oderland-Spree derzeit neu aufgestellt wird, beziehen sich die aktuellen Planungen auf die aktuelle Planungshilfe „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der Fassung vom 20.11.2020. Nachgehend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung und Darstellung, wie diese im vorliegenden Bauleitplan Berücksichtigung finden.

Gemäß Voreinschätzung der Gemeinsamen Landesplanung (GL) Berlin und Brandenburg vom 26.04.2024 stehen der Planung derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR und von künftigen Vorranggebieten Windenergienutzung des TRP EE. Nach derzeitigem Stand der Regionalplanung ist nicht mit einer Kollision der Planung mit dem Vorrang Windenergienutzung zu rechnen.

### 5.1 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019)

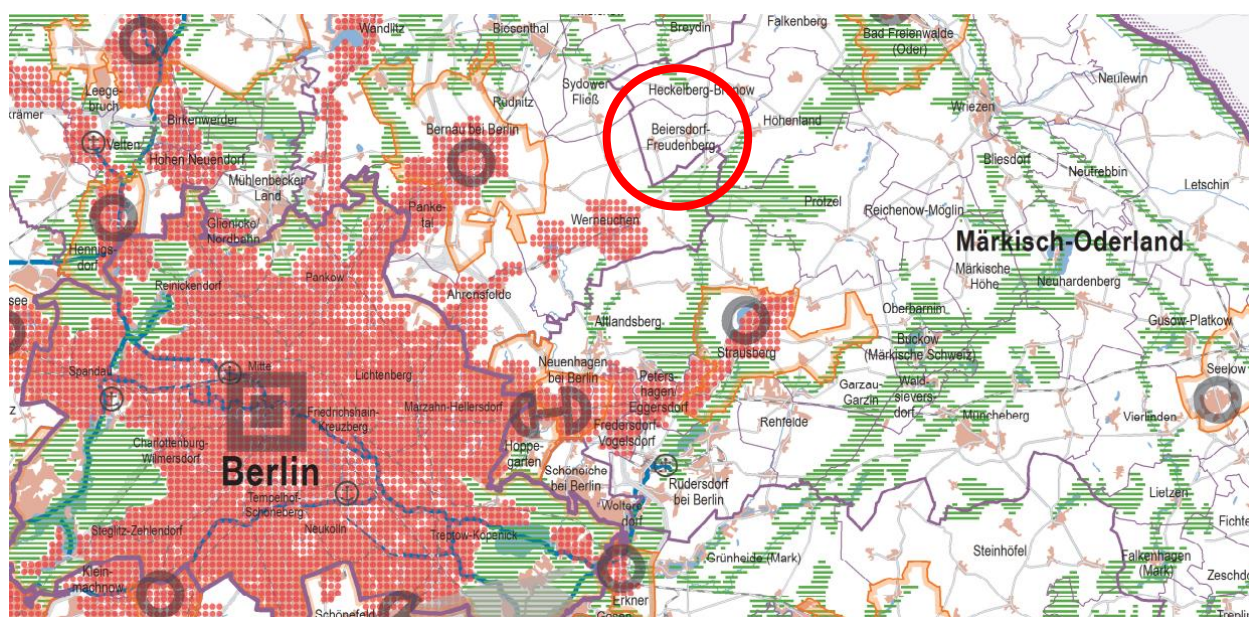


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP HR 2019.

#### 5.1.1 Freiraumentwicklung

- **G 6.1 (1):** Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

- **G 6.1 (2):** *Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen [...].*

>>> Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nimmt Freiräume in Anspruch. Zur Vermeidung einer Zerschneidungswirkung erfolgt die Teilung der Sondergebietsflächen und die Integration eines Wildkorridors. Entsprechend § 2 EEG ist der Ausbau erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Dieser Sachverhalt kommt hier zum Tragen. Nachteilige Auswirkungen werden jedoch im Zuge des Vermeidungs- und Ausgleichskonzepts auf ein nicht erhebliches Maß beschränkt.

#### 5.1.2 Klima, Hochwasser und Energie

- **G 8.1 (1):** *Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen [...] eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.*
- **G 8.1 (3):** *Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.*
- **G 8.3:** *Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll [...] durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.*

>>> Durch die in der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland sowie Säume und Gehölzstrukturen wird eine Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes erreicht. Ebenso wird dies erreicht durch eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers und eine minimierte Bodenversiegelung im Bereich der Wege in wassergebundener bzw. -durchlässiger Bauweise. Durch die Umwandlung der Fläche in extensiv genutztes Grünland wird zudem eine Bodenerosion durch Wasser weitestgehend vermieden. Zusätzlich wird zum Schutz des Grundwassers auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ebenso wie auf den Einsatz von Gülle und schädlichen Chemikalien zur Pflege der Module verzichtet.

## 5.2 **Landesentwicklungsprogramm Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007)**

### 5.2.1 Raumstruktur

- **§ 1 (2):** *Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut werden.*

>>> Laut § 1 (2) sollen vorhandene Stärken genutzt und ausgebaut werden. Der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage folgt insofern diesem Grundsatz, da die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg den Bedarf und das entsprechende Potential für eine solche aufweist. Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei.

### 5.2.2 Wirtschaftliche Entwicklung

- **§ 2 (3):** *In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.*

>>> Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft, nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbaren Energien. Da die Flächen unter und neben den Modulen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Wiese oder einer Schafbeweidung unterliegen und zugleich erneuerbare Energie erzeugt wird, wird diesem Grundsatz entsprochen. Hinzu kommt, dass sich die Böden über die Dauer der PV-Nutzung regenerieren können, nachdem Düngeeinträge und Bodenbearbeitung während der PV-Nutzung ausbleiben.

### 5.2.3 Freiraumentwicklung

- **§ 6 (1):** *Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.*

>>> Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die in der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie artenreiche Säume und Gehölzstrukturen wird die Natur aufgewertet und kann so wieder besser die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen. Die optischen Auswirkungen durch die technische Überformung der Landschaft werden durch die eingriffsminimierenden Maßnahmen ausgeglichen. Die Planung und Umsetzung des Projektes unterliegen den vorgeschriebenen umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfverfahren.

Durch das Projekt selbst kommt es zu einer Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase, da es dem Ausbau erneuerbarer Energien dient. Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu trat zum 01. Januar 2023 die EEG-Novelle 2023 für mehr Klimaschutz und mehr Erneuerbare Energien in Kraft. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll demnach der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Die Gemeinde möchte durch den geplanten Ausbau der Erneuerbaren Energien, sich an der Umsetzung der zuvor genannten Ziele beteiligen.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele somit den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPro in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPro ist nicht erkennbar.

## 5.3 **Integrierter Regionalplan der Region Oderland-Spree, Teilregionalplan Erneuerbare Energien**

Der Integrierte Regionalplan Oderland-Spree befindet sich derzeit in Aufstellung. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 13. Juni 2022 beschlossen, die Plankapitel 5.2 Windenergienutzung und 5.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ auszugliedern. Am 29. Januar 2024

wurde der Vorentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree gebilligt. Aktuell findet das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf statt.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) beinhaltet textliche Festlegungen zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Grundsatz G 1 verfolgt die Zielsetzung, dass eine raumverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgt. Diese soll auf Grundlage des gesamträumlich einheitlichen Kriteriengerüsts als Anlage zum Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der RPG Oderland-Spree erfolgen. Das im Entwurf des Regionalplans enthaltene Kriteriengerüst soll als Orientierungshilfe für die kommunale Bauleitplanung der Region Oderland-Spree dienen, um eine orts- und landschaftsverträgliche Entscheidung bei der Planung von PV-FFA im Gemeindegebiet treffen zu können. Dabei werden Positivkriterien, Abwägungskriterien und Negativkriterien für die Flächenauswahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen definiert.

Der vorliegende Standort erfüllt das **Positivkriterium** [P10] *Realisierte Windparks*, da er sich in direkter räumlicher Nähe (unter 2 km) eines östlich angrenzenden Windparks befindet, daher kann ggf. auch das Positivkriterium [P03] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägtem Landschaftsbild als teilweise erfüllt betrachtet werden. Aussagen zur Bodengüte hinsichtlich einer Klimarobustheit werden im weiteren Verfahren geprüft.

Als **Abwägungskriterium** ist das Kriterium [A09] *Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (100 ha)* zu berücksichtigen. Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes aufrechtzuerhalten, sollen PV-FFA laut Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (GA PVFFA; August 2023) nicht größer als 200 ha sein (GA PV-FFA, S.20). Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und es sollten auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Moduleilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche, unberührt von den Modulreihenabständen, freibleibt. Anlagen bis 100 ha Flächengröße sollten entsprechend kleinteilig strukturiert werden. Im Zuge der Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Ausweisung einer ca. 80,0 ha Sonderbaufläche Solarpark (nördlich des Plattenwegs) und einer ca. 37,2 ha großen Sonderbaufläche Solarpark (südlich des Plattenwegs). Die Sonderbauflächen werden auf Ebene des Bebauungsplans weiter unterteilt und Flächen für die Grünordnung ausgewiesen. Die Flächenobergrenze gemäß TRP EE von 200 ha wird daher weit unterschritten. Die Flächenkategorie 100 ha wird zwar berührt, jedoch erfolgt eine Gliederung der Anlage entsprechend der Empfehlungen der GA PVFFA sowie des TRP EE, wodurch diesem Kriterium durch die Planung begegnet wird.

Mit E-Mail vom 29.04.2024 ging von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree der Hinweis ein, dass teilweise das **Negativkriterium** N 15 „Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ berührt sei. Gemäß G 6.1 Abs. 2 LEP HR sei der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien wird auf die Abwägungsentscheidung unter der Ziffer 2 des Umweltberichts (Teil C), S. 38) verwiesen.

## 6. UMWELTBELANGE

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und deren Nebenanlagen. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) kann die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 "Solarpark Beiersdorf-Freudenberg". Die Umweltauswirkungen können auf Ebene des Bebauungsplans, insbesondere unter Berücksichtigung der darin verbindlich festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wesentlich detaillierter ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbelange werden daher gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ in einem Umweltbericht berücksichtigt (§ 2a BauGB). Darin werden die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen detailliert beschrieben und bewertet. Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem Bebauungsplan mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich der Planungsalternativen unterscheiden sich die Prüfungsinhalte der Bauleitpläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans bezieht sich die Betrachtung möglicher Planungsalternativen in erster Linie auf den Standort. Auf Bebauungsplanebene erfolgt die Auseinandersetzung möglicher Planungsalternativen des Festsetzungsinhalts innerhalb des Geltungsbereichs. Folglich wird die Erstellung des Umweltberichts zu vorliegender 3. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Betrachtung von Planungsalternativen beschränkt. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ verwiesen und dessen Zusammenfassung im Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Teil C)) aufgeführt.

### 6.1 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der durch den Bau der PV-Anlagen erzeugten Eingriffe in Natur und Landschaft und der daraus abgeleitete Ausgleichsbedarf wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt.

### 6.2 Artenschutz

Aufgrund des Vorkommens unterschiedlicher Lebensräume innerhalb des Plangebiets (insbesondere Offenland) sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Untersuchungen und fachgutachterliche Bewertungen erforderlich. Für die Vermeidung der Planung in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein, die auf Ebene des Bebauungsplans ermittelt und festgesetzt werden.

### 6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB). Der hier vorliegende Bauleitplan entspricht diesem Ziel in hohem Maße, nachdem durch diesen die Zulässigkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht wird und somit ein Beitrag zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien geleistet wird.

#### Solarenergie

Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg liegt im Bereich des Plangebiets bezüglich des Jahresmittels der globalen Strahlung im oberen Mittelfeld (1040-1060 kWh/m<sup>2</sup>). Daraus ergibt sich eine gute Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik.

## 7. LANDSCHAFTSPLANUNG

Die rechtlichen Grundlagen sowie Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung finden sich in §§ 8 und 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet. Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 BNatSchG in Landschaftsprogrammen (Landesebene), Landschaftsrahmenplänen (Kreisebene) sowie in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen (örtliche Ebene). Auf Länderebene sind ggf. die Ausführungen in den jeweiligen Naturschutzgesetzen zu berücksichtigen (hier: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)), die auf das Bundesnaturschutzgesetz aufbauen.

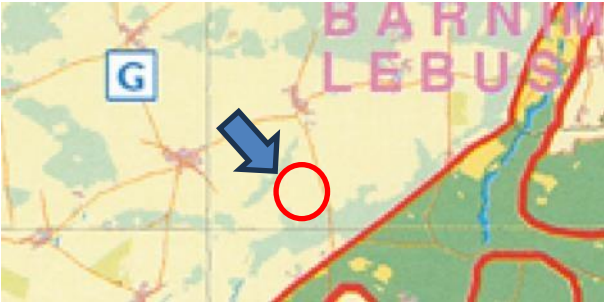

### 7.1 Landschaftsprogramm (und Biotopverbund) Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Es wurde im Jahr 2001 aufgestellt und erlebte mit dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ im Jahr 2022 seine erste Fortschreibung. Ab Januar 2025 hat die Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Biologische Vielfalt“ sowie die Aktualisierung und Fertigstellung des „Landesweiten Biotopverbunds“ begonnen. Die Fertigstellung des sachlichen Teilplans „Biologische Vielfalt“ ist für 2028 geplant,

der Zeitplan wird gegenwärtig erarbeitet. Das gilt auch für den „Biotopverbund“, der jedoch schon 2027 fertig sein soll.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Barnim und Lebus“. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Landschaftsprogramm Brandenburg weder in der Ursprungsfassung noch in den Fortschreibungen der Teilpläne dem Planungsziel wesentlich entgegenstehende Entwicklungsziele oder Handlungsschwerpunkte zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts definiert. Als generelles Ziel wird im Planbereich und seiner Umgebung der Erhalt und die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung ausgewiesen. Die weiteren schutzgutbezogenen Aussagen werden in nachfolgender Tabelle aufgeführt und in Bezug auf vorliegende Planung bewertet.

Tabelle 1: Übersicht Zielformulierungen des Landschaftsprogramms Brandenburg

| Auszug Themenkarte Schutzgut  | Zielformulierungen und Bewertung in Bezug auf die vorliegende Planung   |
|---|---|
| <p><b><u>Übersichtskarte Entwicklungsziele Handlungsschwerpunkte</u></b></p>  <p>Abbildung 5: Auszug LaPro Brandenburg mit Standort des Plangebiets; o. M.</p>                                | <p>Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung.</p> <p>&gt;&gt;&gt; Plangebiet liegt außerhalb von Kernflächen des Naturschutzes.</p>  |
| <p><b><u>Arten- und Lebensräume</u></b></p>  <p>Abbildung 6: Auszug LaPro Brandenburg, Karte 3.1 Arten und Lebensgemeinschaften (2001) mit Standort des Plangebiets (roter Kreis); o. M.</p> | <p>Erhalt bzw. Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen sowie die Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide).</p> <p>&gt;&gt;&gt; Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Gebieten mit besonderen Anforderungen zum Schutz von Lebensräumen.</p>  |
| <p><b><u>Biotopverbund</u></b></p>  | <p>Im sachlichen Teilplan des LaPro zum Biotopverbund (Entwurf 2015) werden im Plangebiet keine schutzgutbezogenen Ziele aufgeführt. Die Waldflächen südlich des Plangebiets sind als kohärente Waldflächen (&gt; 5.000 ha) und störungsarme Wälder (1 - 5.000 ha) kartiert.</p> <p>&gt;&gt;&gt; Die nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen werden durch einen 40 m breiten Wildtierkorridor</p> |

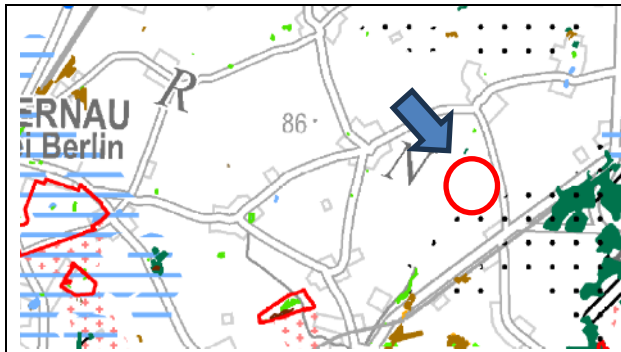


Abbildung 7: Auszug LaPro Brandenburg Karte 3.7 Landesweiter Biotopverbund (2015) mit Standort des Plangebiets (roter Kreis); o. M.

miteinander verbunden. Festsetzung auf Ebene des Bebauungsplans.

**Boden**

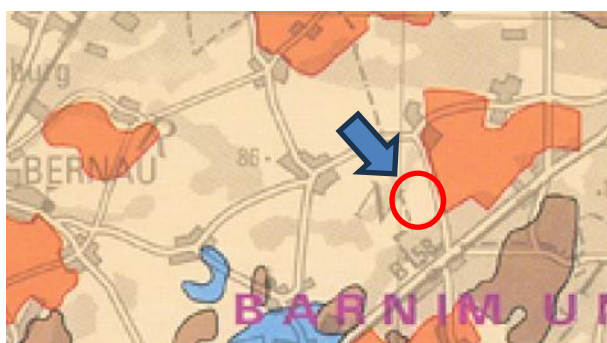


Abbildung 8: Auszug LaPro Brandenburg Karte 3.2 Boden (2001) mit Standort des Plangebiets (roter Kreis); o. M.

Für das Schutzgut Boden weist das LaPro als Zielvorgabe die nachhaltige Sicherung der Potentiale überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden aus. Das beinhaltet Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden.

>>> Durch die Errichtung einer FF-PVA kommt es in den nächsten 25-30 Jahren aufgrund ausbleibender ackerbaulicher Bodenbearbeitung zu Bodenregenerationsprozessen.

**Wasser**



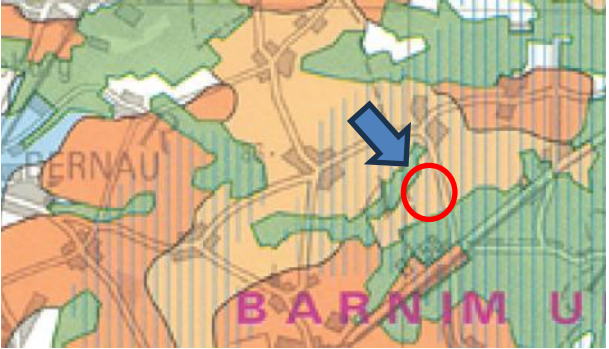
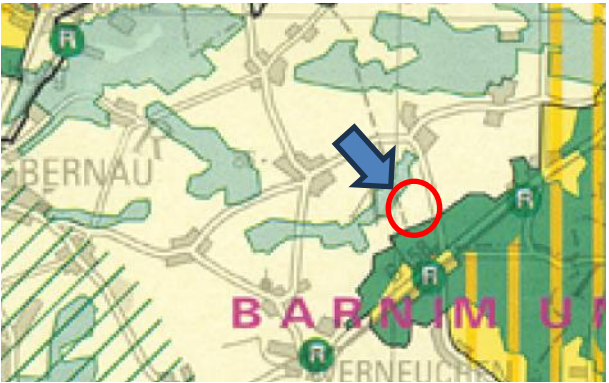

Abbildung 9: Auszug LaPro Brandenburg Karte 3.3 Wasser (2001) mit Standort des Plangebiets (roter Kreis); o. M.

Die Grenze der Alt- und Jungmoränengebiete als Begrenzungsräume der angestrebten Trophiezustände verläuft nördlich des Plangebiets.

Priorität Grundwasserschutz in Gebieten überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (> 150 mm / a), Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung; Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen.

Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten, Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit/ Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächennutzungen am Grundwasser. Trinkwasservorbehaltsgebiet.

>>> Zwar werden durch die Errichtung einer FF-PVA Bodenbereiche überdeckt, hierdurch kommt es jedoch nicht zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate, da das Niederschlagswasser dennoch flächenhaft versickert wird und nicht aufgefangen wird. Der Grad der Versiegelung wird auf ein Minimum beschränkt. Verkehrsflächen sind in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Durch die Festsetzung eines Mindestreihen- und -bodenabstands der Module wird eine ausreichende Befeuchtung der Flächen sichergestellt.

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Klima und Luft</b></p>  <p>Abbildung 10: Auszug LaPro Brandenburg Karte 3.4 Klima und Luft (2001) mit Standort des Plangebiets (roter Kreis); o. M.</p> | <p>Das LaPro enthält keine Schwerpunktausweisung zur Sicherung der Luftqualität aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse. Das Plangebiet ist Teil einer großräumig gut durchlüfteten Region, in welcher eine mittlere Inversionshäufigkeit von &lt; 160 Inversionstagen pro Jahr auftritt.</p> <p>&gt;&gt;&gt; Die Errichtung einer FF-PVA kann lokal zu einer geringen Erwärmung der Modulflächen und Umgebungstemperatur führen. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Der Luftaustausch kann weiterhin stattfinden.</p>   |
| <p><b>Erholung</b></p>  <p>Abbildung 11: Auszug LaPro Brandenburg Karte 3.6 Erholung (2001) mit Standort des Plangebiets; o. M.</p>                          | <p>Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit (nördliche Waldfläche und Geltungsbereich).</p> <p>Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft (südliche Waldfläche)</p> <p>&gt;&gt;&gt; Die Waldflächen und Gehölzbestände bleiben erhalten. Erhöhung der Strukturvielfalt durch die Anlage von Blühstreifen, Gehölzpflanzungen. Erhöhung der Erholungswirksamkeit durch die Anlage eines Radwegs. Festsetzung auf Ebene des Bebauungsplans.</p>  |
| <p><b>Landschaft</b></p>  <p>Abbildung 12: Auszug LaPro Brandenburg Sachlicher Teilplan Landschaftsbild mit Standort des Plangebiets; o. M.</p>             | <p>Im LaPro Brandenburg ist der Themenpunkt Landschaftsbild in einem sachlichen Teilplan Landschaftsbild (2022) berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsbildraum 13 „Barnim“. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich in die Kategorie 2 (geringe Bedeutung) eingestuft, welches als Zielrichtung des LaPro zu entwickeln ist. Insgesamt gibt es 6 Bedeutungsklassen von sehr gering bis sehr hoch.</p> <p>Als <u>allgemeine Ziele</u> ohne konkrete Raumfestlegung, die von vorliegender Planung berührt sind, ist unter anderem die Eingliederung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in die Landschaft (Z.6) und der Erhalt landschaftsbildprägender Alleen (Z.13) genannt. Photovoltaik-Freiflächenanlagen können zu visuellen Beeinträchtigungen führen. Diese werden durch das Meiden von aus Sicht des Landschaftsbildes empfindlichen Bereichen und durch Eingrünen gemindert. Für die Umsetzung des Ziels ist es erforderlich, dass die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber PV-Freiflächenanlagen bei deren Planung berücksichtigt wird.</p> <p><u>Ziele für Agrarlandschaft:</u> Strukturreiche Agrarlandschaft entwickeln (ZA.3)</p> <p><u>Ziele für Waldlandschaft:</u> Waldränder gestalten (ZW.2), Großflächig zusammenhängende Waldgebiete in ihrem Zusammenhang sichern.</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p><u>Sonstige Ziele:</u> Unzerschnittene, verkehrsarme Räume erhalten</p> <p>Die Fortschreibung in Bezug auf das Landschaftsbild enthält mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien (im Besonderen Windkraft und Photovoltaik) eine Bewertung des Konfliktrisikos aus Sicht des Landschaftsbilds mit zwei Eingriffstypen. Dabei wird das Konfliktrisiko für hohe mastartige Vorhaben mit einer Höhe von 200 m (wie Windenergieanlagen) und bodennahe Vorhaben mit einer Höhe von 2 m (wie PV-Freiflächenanlagen) ermittelt. Hierzu wurden die Datensätze der Bedeutung des Landschaftsbilds mit der Empfindlichkeit des Landschaftsbilds verschnitten. Das Konfliktrisiko wurde wiederum in sechs Klassen eingeteilt von 1 (sehr gering) bis 6 (sehr hoch). Das Konfliktrisiko am vorliegenden Standort für 200 m hohe Strukturen ist als sehr gering eingestuft. Für 2 m hohe Strukturen befindet sich das Plangebiet innerhalb unterschiedlicher Kategorien von gering (2) gering bis mittel (3) im nördlichen Bereich des Plangebiets und zu mittel bis hoch (4) im südlichen Bereich des Plangebiets.</p> <p>&gt;&gt;&gt; Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch Blühflächen und Gehölzpflanzungen, Gliederung der Anlage in Teilflächen und Sicherung der Durchlässigkeit der Anlage für Klein- und Großsäuger. Festsetzung auf Ebene des Bebauungsplans.</p> |
|--|---|

## 7.2 Landschaftsrahmenplan

Für den Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) liegt bislang kein Landschaftsrahmenplan vor. Mit der Erarbeitung eines Landschaftsrahmenplan des Landkreises wurde im Jahr 2023 begonnen – dieser befindet sich aktuell noch in der Vorentwurfsphase. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde liegt noch keine Planfassung vor, die bereits als Planungsgrundlage herangezogen werden könnte.

## 7.3 Teilräumliche Fortschreibung der Landschaftsplanung für das Amt Falkenberg-Höhe

Die Landschaftsplanung ist ein zentrales Mittel, um aktiven Umwelt- und Klimaschutz in einer Gemeinde vorzubereiten und zu koordinieren. Gemäß den Ausführungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (Arbeitshilfe Bauleitplanung, Stand Dez. 2022) trifft nach § 11 Abs. 2 BNatSchG Gemeinden in Brandenburg die Pflicht zur Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans ein, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft können insbesondere von einer großflächigen Neu-Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung (Gewerbe-/ Industriegebiete, Freiflächen-Photovoltaik, Windkraft) ausgehen. Auch mit der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans verbindet sich i. d. R. die Verpflichtung zur Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans. Sie besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt.

### 7.3.1 Erfordernis der Landschaftsplanung und kommunale Planungshoheit

Den Gemeinden ist mit Rücksicht auf ihre kommunale Planungshoheit bei der Auslegung des Prinzips der Erforderlichkeit, einen Landschaftsplan aufzustellen, ein weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen (vgl. Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel/Mühlbauer, 3. Aufl. 2013, BNatSchG § 11 Rn. 7, beck-online). Für die Prüfung, ob und inwieweit eine Landschaftsplanung erforderlich ist, kommt es dabei zunächst darauf an, ob für den betroffenen Raum überhaupt planerischer Handlungsbedarf besteht. Dieser kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass 1.) eine komplizierte Nutzungssituation mit unterschiedlichsten konfligierenden Interessen planerisch-konzeptionell zu „lösen“ ist oder 2.) grundlegende räumliche Entwicklungsperspektiven (zunächst ohne bereits projektierte wesentliche Änderungen) aufgezeigt und zur Diskussion gestellt werden sollen (so Mengel, in Lütkes/ Ewers, BNatSchG, § 11, Rn. 6).

Gemessen hieran ist aber mit der Planung eine „komplizierte Nutzungssituation“, die es aufzulösen gilt, nicht zu erwarten. Als einzige Nutzungsart existiert derzeit die landwirtschaftliche Nutzung. Die Vorhabenfläche wird vollständig als Ackerfläche beansprucht. Zu betonen ist dabei, dass es sich bei der PV-Nutzung lediglich um ein zeitlich begrenztes Vorhaben handelt, nach dessen Beendigung wie gehabt klassische landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich sein wird. Die betreffenden Landwirtschaftsbetriebe haben ein starkes Interesse an der Zwischennutzung, da diese einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der damit verbundenen Sicherung von Arbeitskräften leistet. Wegen der zeitlichen Begrenzung des Vorhabens werden auch keine grundlegenden Entwicklungsperspektiven berührt, zumal die vorliegende Planung nur einen kleinen Teil des gesamten Gemeindegebietes betrifft.

Auch ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 2 BNatSchG nichts Gegenteiliges (vgl. BT-Drucksache 16/12274, Seite 56). Danach Landschaftsplanung erforderlich, *„wenn wesentliche Veränderungen im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind, etwa wegen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans, die zu erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgende Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege führen.“* Unter Aufgabe des im Zuge der Novelle des Jahres 2002 eingeführten Flächendeckungsprinzips ist der Gesetzgeber damit zu der Rechtslage zurückgekehrt, die durch § 6 Abs. 1 BNatSchG 1976 begründet wurde. Nach der Konzeption des damaligen Gesetzgebers war die Erstellung eines Landschaftsplanes – so die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 BNatSchG 1976, BT-DS. 7/3879, Seite 21 f. – auf Fälle beschränkt, *„in denen die Aufstellung von Landschaftsplänen notwendig ist, also vor allem in gefährdeten oder belasteten Bereichen, in denen die gebotene Sanierung vorhandener Landschaftsschäden oder der vorbeugende Schutz und die Notwendigkeit besonderer Entwicklungsmaßnahmen in aller Regel erfordert, vor Durchführung von Eingriffen die Leistungsfähigkeit und Tragfähigkeit der Landschaft zu untersuchen.“* Ein hochwertiges und somit schützenswertes Landschaftsbild besteht für den Planungsraum aber nicht. Das Planungsgebiet ist stattdessen eine intensiv landwirtschaftlich genutzte und durch technische Infrastruktur geprägten Fläche.

Nach der Gesetzesbegründung ist damit die Erstellung eines Landschaftsplanes keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Bauleitplanung sind im Baugesetzbuch abschließend geregelt (vgl. BT-DS 16/12274, S. 56). Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 – 14 S 3815/21 –, juris, Rn. 92, festgestellt, dass die Wirksamkeit eines Flächennutzungsplanes nicht von der Erstellung eines Landschaftsplanes abhängt, solange die erforderlichen Be-

lange – wie hier – ermittelt und in die Abwägung eingestellt wurden. Gleiches muss für Bebauungspläne gelten. Denn sowohl bei Flächennutzungsplänen als auch bei Bebauungsplänen handelt es sich um Bauleitpläne, die von den Gemeinden aufgestellt werden und bei denen die erforderlichen Belange – also auch des Landschaftsbildes – abzuwägen sind.

Ausgehend hiervon liegt für das Amt Falkenberg-Höhe der Entwurf eines Landschaftsplans aus dem Jahr 1997 vor. Dessen Festlegungen wurden bei der Zusammenlegung der Flächennutzungspläne der damaligen Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg zur heutigen Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in einen gemeinsamen Flächennutzungsplan im Jahr 2006 integriert. Darüber hinaus wurde im Jahr 2023 eine teilräumliche Fortschreibung des Landschaftsplans Amt Falkenberg-Höhe in der Nachbargemeinde Heckelberg-Brunow erarbeitet (Verfasser: PTB Magdeburg GmbH). Anlass dieser teilräumlichen Fortschreibung war die Ausweisung mehrerer Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet.

Die Aufstellung bzw. Fortschreibung eines eigenständigen Landschaftsplans über die Ausführungen im Flächennutzungsplan hinaus, war bislang nicht erforderlich, da in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg keine erheblichen Veränderungen des Naturhaushalts durch bauleitplanerische Tätigkeiten der Gemeinde ausgelöst wurden. Die auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ermittelten landschaftsplanerischen Inhalte wurden bereits im Entwurf zur vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt (u. a. Ausweisung einer Grünfläche im Osten sowie nachrichtliche Übernahme der östlich angrenzenden, geschützten Allee). Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Zuge eines Umweltberichts eine ausführliche Umweltprüfung, die den Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet und direkten Umfeld prüft. Darüber hinaus wurde die landschaftsplanerische Komponente im parallel aufgestellten Bebauungsplan verbindlich durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie durch grünordnerische Festsetzungen integriert. Die landschaftsplanerischen Maßnahmen werden hierdurch auf teilörtlicher Ebene berücksichtigt und verbindlich festgelegt.

Um abgesehen davon eine fachgerechte Abwägung und Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Belange in der vorliegenden Bauleitplanung vornehmen zu können, erfolgt im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet eine teilräumliche landschaftsplanerische Betrachtung und Änderung des bisherigen Landschaftsplanentwurfs, die bei einer zukünftigen Neuaufstellung oder gesamtgemeindlichen Fortschreibung eines Landschaftsplans integriert werden kann. Als Grundlage dienen die Aussagen des Landschaftsprogramms Brandenburgs, die Maßnahmen des bestehenden Landschaftsplanentwurfs aus dem Jahr 1997, der teilräumlichen Fortschreibung aus dem Jahr 2023 sowie Ergebnisse aus der Umweltprüfung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans.

Nach Erstellung des Landschaftsrahmenplans durch den Landkreis soll über die gesamtgemeindliche Fortschreibung oder ggf. die Neuaufstellung eines Landschaftsplans erneut beraten werden. Zur Vereinfachung einer zukünftigen Übernahme oder Zusammenführung erfolgt die landschaftsplanerische Betrachtung in Bezug auf Konflikte und Ziele in Anlehnung an den teilräumlichen Landschaftsplan des Amtes Falkenberg-Höhe im Bereich der Gemeinde Heckelberg-Brunow (2023, PTB Magdeburg GmbH). Der Anlass der Planung, die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die Auswirkungen der Planung sind in diesem Fall übertragbar. Gleiches gilt für die Ziel- und Konfliktdanalyse.

### 7.3.2 Übersicht über den Bereich der teilräumlichen Fortschreibung

Der Betrachtungsraum entspricht dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie einer Erweiterung um 200 m innerhalb des Gemeindegebiets Beiersdorf-Freudenberg.

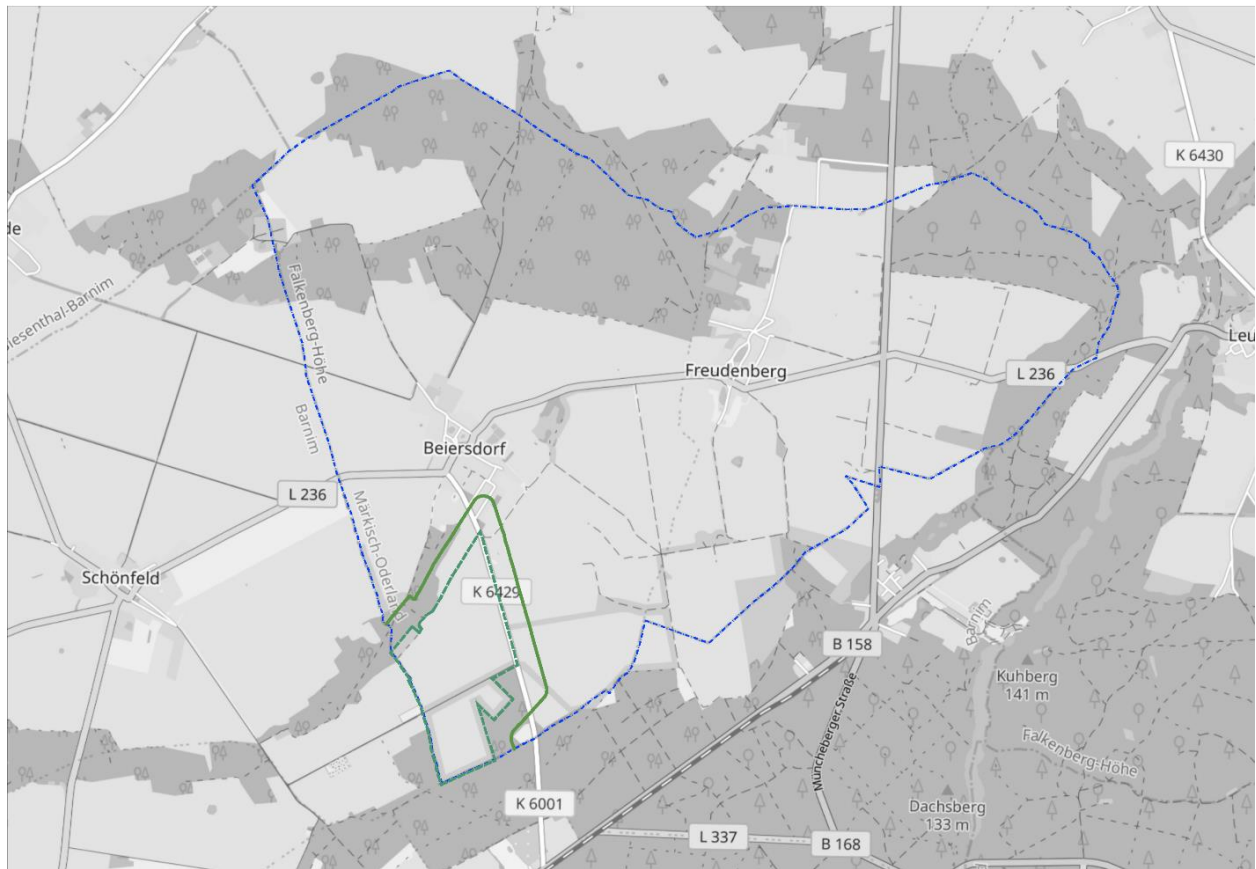


Abbildung 13: Übersicht über den Bereich der teilräumlichen Fortschreibung mit 200 m Puffer um den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (grün); Gemeindegebiet Beiersdorf-Freudenberg (blau), genordet, o. M. (Hintergrundkarte: OSM Open Data/ Gemeindegrenze: © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0)

### 7.3.3 Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft sowie Darstellung des zu erwartenden Zustands (Bestand und Prognose)

Der Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie die Auswirkungen der Planung sind ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ ermittelt worden. Nachfolgend wird daher lediglich eine Kurzdarstellung der Inhalte in Bezug auf die jeweiligen Schutzgüter dargelegt:

**Boden:** überwiegend Grundmoränenbildungen aus Geschiebemergel und -lehm: Schluff, sandig, schwach kiesig bis kiesig, geringes bis mittleres Rückhaltevermögen; teilweise besonders klimarobuste Böden vorhanden, geringe Bodenversiegelung, aktuell intensive landwirtschaftliche Nutzung.

#### *Voraussichtliche Änderung*

Eine Änderung der aktuellen Nutzung findet ausschließlich im Bereich der Anlagenfläche statt. Die Bewertung zeigt, dass während der Anlagennutzung positive Auswirkungen auf den Boden durch ausbleibende Düngung und Bodenbearbeitung infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zu erwarten sind und die Anlage von Extensivwiesen und Gehölzstrukturen erfolgt. Daraus

resultieren Bodenregenerationsprozesse sowie dauerhafter Bodenbewuchs, der zu einer Verringerung des Erosionsrisikos führt.

**Wasser:** im Betrachtungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete der Wasserwirtschaft; geringe Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Ackerflächen, mittlere Neubildungsrate im Einzugsbereich der nördlichen Waldflächen; durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Sondergebietsflächen ist von einer Vorbelastung durch Düngeaustrag auszugehen, welcher die Grundwasserqualität beeinträchtigen kann; Grundwasser in ca. 20 bis 30 m unter der Geländeoberkante.

#### *Voraussichtliche Änderung*

Aufgrund des zu vernachlässigenden Versiegelungsgrad, den zukünftigen Dauerbewuchs mit einer deutlichen Verminderung der Erosionsgefahr durch ein gegenüber Ackerflächen erhöhtem Retentionsvermögen sowie dem Ausbleiben von Düngeeinträgen ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage **keine nachteiligen**, sondern eher **positive Auswirkungen** sowohl auf den Oberflächenabfluss, als auch auf die Grundwasserqualität hat.

**Luft und Klima:** partiell Frischluftentstehungsgebiet; aufgrund der Lage geringe Bedeutung für Siedlungsflächen, überwiegend intensiv genutzte Äcker; Plangebiet befindet sich außerhalb übergeordneter Kaltluftschneisen

#### *Voraussichtliche Änderung*

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen beeinflusst durch die Überstellung von PV-Modulen im Plangebiet selbst die Kaltluftentstehung. Diese Auswirkungen sind jedoch nur lokal und haben keine großflächigen Auswirkungen. Die Energiegewinnung durch regenerative Energien trägt erheblich zur Minimierung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Energiesektor bei und hat folglich gesamtheitlich betrachtet einen positiven Einfluss auf das Klima. Die lokalen Auswirkungen werden dadurch relativiert. Luftaustausch kann weiterhin unter und zwischen den Modulen stattfinden.

**Tiere:** Im Betrachtungsraum wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung (Ökotox GBR, 2023) zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ insgesamt 53 **Brutvogelarten** vorgefunden, wovon 13 Brutvogelarten als wertgebend geführt (u.a. Heidelerche, Neuntöter, Wendehals, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Bluthänfling, Feldlerche, Braunkehlchen und Steinschmätzer). Weitere vier Vogelarten suchten das UG nur zur Nahrungssuche auf, während die Brutplätze sich jedoch außerhalb befanden (Hohltaube, Schwarzspecht, Baumfalke und Misteldrossel). Im Vorhabengebiet wurden keine **Amphibien** nachgewiesen. In regenreichen Jahren kann eine Bildung von temporären Gewässern innerhalb der Vorhabenfläche jedoch nicht ausgeschlossen werden, die streng geschützten Arten wie der Wechsel- oder Knoblauchkröte als Reproduktionshabitat dienen können. Hinsichtlich der **Reptilienfauna** konnte die Zauneidechse in den Waldrandbereichen nachgewiesen werden. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen sind neben den nachgewiesenen Reptilienarten weitere Arten, wie die Schlingnatter, im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen, die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens wird jedoch als gering eingeschätzt. Die **Wildkatze** wurde in Brandenburg bereits erfolgreich in bewaldeten Gebieten nachgewiesen, allerdings nicht im näheren Umfeld des Vorhabens. Der **Wolf** ist eine in Deutschland heimische Säugetierart, von der ca. 52 Rudel in Brandenburg vorkommen. Der Betrachtungsraum liegt nach der Darstellung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) zwar nicht innerhalb eines Wolfsreviers, allerdings ist nicht auszuschließen, dass das Betrachtungsgebiet auch von diesem Rudel genutzt wird.

### *Voraussichtliche Änderung*

Die Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche in extensives Grünland sowie die Anlage weiterer Strukturelemente wirkt sich generell positiv auf die Tierwelt aus. Zur Vermeidung von Zerschneidungswirkungen durch Einfriedungen, ist auf eine Durchlässigkeit der Zaunanlagen zu achten. Großräumige Modulfelder sind durch entsprechende Gliederung der PV-Anlage zu vermeiden. Die Auswirkungen auf Brutvögel des Offenlands sind zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

**Pflanzen:** Überwiegend intensiv genutzte Ackerfläche ohne Gehölzstrukturen und geschützte Biotope, nördlich Eichenmischwald (Teufelsgründe) mit drei geschützten Biotoptypen, die auch als FFH-Lebensraumtyp kartiert sind („Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)“ und „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ (3150)); südlich Baumschule und Kiefernforst, vereinzelt mit älteren Douglasien, Fichten, Eichen und Birken durchsetzt; im Osten geschützte Lindenallee entlang der „Beiersdorfer Straße“ (Kreisstraße). Für alle prüfungsrelevanten Pflanzenarten weist der Betrachtungsraum keine geeigneten Standortverhältnisse auf. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Geländebegehungen keine Vorkommen registriert. (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“, Ökotop GBR, 2024).

### *Voraussichtliche Änderung*

Die Biotope bleiben bestehen. Das Ackerland wird in Extensivgrünland umgewandelt und es erfolgt eine Strukturanreicherung durch die Anlage neuer Gehölzstrukturen und blütenreiche Säume.

**Landschaftsbild:** Überwiegend Ackerland, Waldflächen nördlich und südlich (außerhalb der Gemeindegrenze) angrenzend, Baumschule südöstlich angrenzend, Allee entlang der Beiersdorfer Straße östlich angrenzend sowie bestehende und im Bau befindliche Windkraftanlagen. Nördlich und südlich des Plattenwegs wurden in den vergangenen Jahren 50 m breite Streifen aus der intensiven Bewirtschaftung genommen und im Zuge einer Fördermaßnahme als Blühstreifen angelegt. Diese Förderung läuft zum Ende des Jahres 2025 aus. Die Blühstreifen rahmen im Weiteren die gesamte südliche Ackerfläche ein. Gemäß LaPro Brandenburg wird das Landschaftsbild in diesem Bereich als gering eingestuft.

### *Voraussichtliche Änderung*

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird das Landschaftsbild technisch überprägen und verändern. Der Gehölzbestand bleibt erhalten. Neu geplante Pflanzmaßnahmen sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

**Mensch:** insgesamt Teilraum mit geringer Erlebnisqualität; südwestlich angrenzend Modellflugclub; angrenzende Waldflächen in Nähe zu Siedlungsbereichen, gemäß LaPro Brandenburg kein besonderes Entwicklungsziel; Keine Rad-/ oder Wanderwege; vorhandene Belastungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Beiersdorfer Straße und mehrere Windenergieanlagen direkt östlich angrenzend.

### *Voraussichtliche Änderung*

Es erfolgt die Überstellung mit Modulen sowie die Anlage von Extensiven Wiesensäumen und die Pflanzung von Gehölzstrukturen. Zudem erfolgt die Anlage eines Radwegs östlich der Planungsfläche. Der Betrachtungsraum erhält somit eine Anreicherung in Bezug auf die Erholungsfunktion.

#### 7.3.4 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Zielkonzept)

Im Kapitel Zielkonzept wird die Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Landschaft auf örtlicher Ebene mit gebietsspezifischen Entwicklungszielen dargestellt. Es dient als Leitfaden bei Planungen, um ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte der Landschaftsnutzung und -gestaltung in Einklang zu bringen. Ziel ist es, eine nachhaltige und funktionale Landschaft zu schaffen und zu erhalten, die den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung trägt und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen schützt. Hierbei fließen relevante Plangrundlagen wie das Landschaftsprogramm Brandenburg sowie in der Regel Landschaftsrahmenpläne ein. Da jedoch für den Landkreis Märkisch-Oderland kein solcher Landschaftsrahmenplan existiert, wird auf die übergeordneten Ziele des Landschaftsprogramms zurückgegriffen.

Das nachfolgende Zielkonzept wird aus den Leitlinien des bestehenden Landschaftsplans (Entwurf 1997) sowie der teilräumlichen Fortschreibung des Landschaftsplans des Amtes Falkenberg-Höhe für die Gemeinde Heckelberg-Brunow (2023, PTB Ingenieure) übernommen und zusätzlich aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg abgeleitet.

##### *I. Naturraumbezogene Leitlinien*

Naturräumlich ist der Änderungsbereich der Haupteinheit Ostbrandenburgische Platte (Nr. 79), der Untereinheit Barnimplatte (Nr. 791) und der Naturräumlichen Region „Barnim und Lebus“ zugeordnet. Der Naturraum zeichnet sich durch eine flachhügelige lehmige Grundmoränenplatte aus, welche durch vereinzelte End- und Strauchmoränenhügel durchzogen wird.

Aufgrund der für den Ackerbau günstigen Bodenverhältnisse und klimatischen Bedingungen ist die offene Landschaft der Barnim-Hochfläche überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Diese Nutzflächen stellen eine natürliche Lebensgrundlage der Menschen dar und sind durch eine standortangepasste Bewirtschaftung der Flächen in Bezug auf eine nachhaltige Nutzbarkeit zu entwickeln. Die starke Ausräumung der Landschaft, in Anpassung an die agrarindustrielle Arbeitsweise, verstärkt das Erosionspotenzial und kann die Nachhaltigkeit der Bodennutzung gefährden. Zudem haben ausgeräumte Agrarlandschaften nur eine sehr geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, weshalb die noch vorhandenen Biotopstrukturen vorrangig erhalten und entwickelt werden müssen. Auch im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung und Erholungsnutzung (Landschaftsbild, Durchwegung) besteht örtlich Schutz- bzw. Entwicklungsbedarf.

Eine durch Gehölze landschaftstypisch strukturierte und gegliederte Kulturlandschaft weist darüber hinaus eine gute Eignung für die Erholung der Bevölkerung, als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen sowie zum Schutz natürlicher Ressourcen auf.

Die Naturnähe und Erholungseignung der Landschaften sind innerhalb der Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe sehr unterschiedlich ausgeprägt. Zu den Gebieten mit großem Erholungspotential zählen die Beiersdorfer/ Heckelberger/ Brunower/ Freudenberger Heide, Wollenberger Heide, Steinbecker Heide, Forst Leuenberg sowie Ausläufer der Barnimer Heide. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb dieser Gebiete.

Für die Landschaftsräume des Amtes Falkenberg-Höhe wurden auf der Grundlage lokaler Potentiale und Besonderheiten die folgenden Leitlinien entwickelt:

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Landschaftscharakter</b>         | <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt des typischen Gebietscharakters in den Naturräumen,</li><li>- Erhalt der dörflichen Siedlungen, Vermeidung der Entstehung von Splittersiedlungen und Siedlungsbändern,</li><li>- Erhalt und Wiederherstellung der charakteristischen und gliedernden Landschaftsstrukturen und Landschaftselemente.</li></ul>  |
| <b>Waldgebiete</b>                  | <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt und Förderung einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung,</li><li>- Umbau von Nadelholzforsten und Reinbeständen in artenreiche Laub- und Mischwälder entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation (PNV) und der vorzutreffenden Bodenarten,</li><li>- Erhalt von Habitatbäumen und Sonderbiotopen,</li><li>- Erhalt und Entwicklung mehrschichtiger, naturnaher Waldränder,</li><li>- Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung, Verbesserung der Zugänglichkeit und Anbindung (ÖPNV),</li><li>- Waldbrandprävention.</li></ul>   |
| <b>Agrarlandschaft</b>              | <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt und Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und der ortsansässigen Betriebe mit ihren lokalen Hofstellen,</li><li>- Erhalt der dörflichen Siedlungen und ihre harmonischen Einbindungen in den Naturraum,</li><li>- Nachhaltige Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,</li><li>- Erhalt und Verbesserung der natürlichen Wasserhaltevermögens, Förderung der Grundwasserneubildung,</li><li>- Erhalt und Wiederherstellung von Feldrainen und extensiven Ackerrandstreifen,</li><li>- Erhalt und Wiederherstellung von Dauergrünland,</li><li>- Erhöhung der Kulturvielfalt im Ackerbau,</li><li>- Extensivierung oder Stilllegung ertragsarmer Flächen,</li><li>- Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung, Verbesserung der Zugänglichkeit und Anbindung (ÖPNV).</li></ul> |
| <b>Landschaftsbezogene Erholung</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Entwicklung erlebnisreicher Landschaftsbilder,</li><li>- Erhalt und Förderung der Vielfalt der Landschaft,</li><li>- Erhalt und Wiederherstellung der charakteristischen Landschaftsstruktur und Landschaftselemente,</li><li>- Entwicklung der Infrastruktur für die Naherholung,</li><li>- Entwicklung der Landschaft für naturverträgliche Erholungsformen,</li><li>- Einbindung der Entwicklung in überörtliche und regionale Konzepte.</li></ul>   |

|   |   |
|---|---|
| <b>Sicherung der Kulturgüter</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Pflege bzw. Sanierung der Baudenkmale,</li> <li>- Erhalt regionaltypisch erbauter Ensembles und ortsbildprägender Gebäude, wie z. B. Kirchen oder Gutshöfe,</li> <li>- Berücksichtigung der erhaltenswerten Gebäude bei der Siedlungsentwicklung,</li> <li>- Erhalt von Bodendenkmalen,</li> <li>- Schutz, bzw. nachhaltige Pflege kulturhistorisch bedeutsamer Vegetation (Alleen, Streuobstbestände, Naturdenkmale).</li> </ul> |
| <i>II. Schutzgutbezogene Leitlinien</i> |   |
| <b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Entwicklung von Biotopen und Biotoppotenzialen,</li> <li>- Sicherung der Biotopvielfalt,</li> <li>- Entwicklung eines leistungsfähigen Biotopverbunds,</li> <li>- Besonderer Schutz sensibler und gefährdeter Arten und Lebensräume.</li> </ul>   |
| <b>Boden</b>                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion,</li> <li>- Erhalt und Entwicklung der natürlichen Bodenfunktionen,</li> <li>- Erhalt besonderer geologischer Formationen,</li> <li>- Einschränkung von Bodenversiegelungen.</li> </ul>  |
| <b>Wasser</b>                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Verbesserung der Gewässergüte von Grund- und Oberflächenwasser,</li> <li>- Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern,</li> <li>- Verbesserung der Qualität des Grundwassers,</li> <li>- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen,</li> <li>- Erhalt und Verbesserung der natürlichen Wasserhaltevermögens, Förderung der Grundwasserneubildung.</li> </ul>   |
| <b>Klima/Luft</b>                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung der Luftreinhaltung, Immissionsschutz,</li> <li>- Sicherung bestehender Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete,</li> <li>- Sicherung bestehender Luftleit- und Austauschbahnen.</li> </ul>  |

### 7.3.5 Nutzungs- und Zielkonflikte (Konfliktanalyse)

Nachfolgend werden die sich aus der Raumnutzung und den festgelegten Zielen ergebenden Konflikte dargestellt. Die Darstellung und Empfehlung zur Bewältigung der Konflikte werden aus dem bestehenden Landschaftsplan sowie der Teilfortschreibung – sofern zutreffend – übernommen und für den vorliegenden Änderungsbereich fortgeschrieben. Die Empfehlungen werden im nachfolgenden Kapitel zu Maßnahmen des Entwicklungskonzepts konkretisiert.

Den Konflikten (K) wird eine Konfliktnummer zugeteilt und in der Karte 1 (Bestands- und Konfliktplan) der teilräumlichen Fortschreibung der Landschaftsplanung verortet (vgl. Anhang 1 und Abbildung 14).

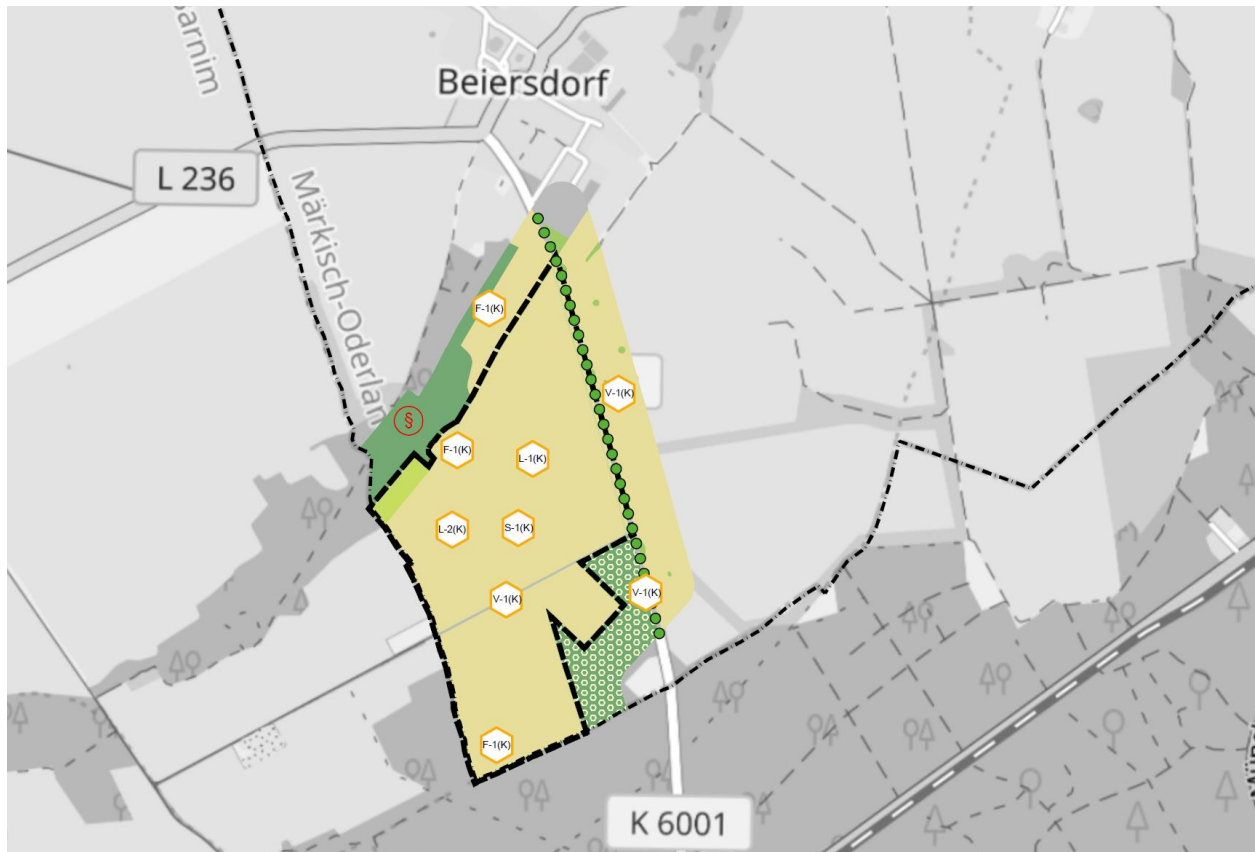


Abbildung 14: Auszug Karte 1 (Bestand und Konflikte) zur teilträumlichen Fortschreibung der Landschaftsplanung Amt Falkenberg-Höhe im Bereich des Planungsgebiets (genordet, o. M.)

### I. Nutzungskonflikte

| Konflikt-Nr.                                 | Belastungen   | Empfehlungen  |
|--|---|---|
| <b>Konflikte durch Siedlung und Bebauung</b> |   |   |
| <b>S-1</b> (K)                               | Bauliche Entwicklung im Außenbereich  |   |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopverluste und Beeinträchtigungen des Biotopverbunds,</li> <li>- Potentielle Beeinträchtigung des Grundwasserneubildung und der Grundwasserqualität,</li> <li>- Potenzielle Beeinträchtigung klimatischer Austauschräume,</li> <li>- Nachhaltige Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung,</li> <li>- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,</li> <li>- Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Biotope und Landschaftsbild vordringlich über strukturbildende Durchgrünung der Feldflur und Pflanzmaßnahmen am Siedlungsrand,</li> <li>- Gestalterische Orientierung an regionaltypischer Bauweise.</li> </ul> |
| <b>Konflikte durch die Landwirtschaft</b>    |   |   |
| <b>L-1</b> (K)                               | Strukturarme Feldflur   |   |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,</li> <li>- Geringe biologische Vielfalt,</li> <li>- Geringes Nahrungsangebot für wildlebende Tierarten,</li> <li>- Fehlende Rückzugsräume für wildlebende Tierarten,</li> <li>- Mangelnder Biotopverbund,</li> <li>- Verminderte Eignung für die Erholungsnutzung,</li> <li>- Vermehrte Gefahr lokaler Wind- und Wassererosionen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anreicherung der Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen,</li> <li>- Förderung ganzjähriger Bodendeckung,</li> <li>- Verringerung der Schlaggrößen,</li> <li>- Anlage von extensiven Ackerrandstreifen und Feldrainen.</li> </ul>                                |
| <b>L-2</b> (K)                                   | Grundwasserbelastungen durch intensive Landwirtschaft   |  |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch Extensivierung</li> </ul>  |
| <b>Konflikte durch die Forstwirtschaft</b>       |   |  |
| <b>F-1</b> (K)                                   | Übergangsloser Wechsel von Feldflur zu Forst  |  |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fehlen von struktur- und artenreicher Waldrandbiotope,</li> <li>- Geringe Vielfalt des Landschaftsbildes,</li> <li>- Erhöhte Gefahr von Windwurf,</li> <li>- Mangelnde Biotopverbundfunktion.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung mehrstufiger Waldränder- und -säume.</li> </ul>   |
| <b>Konflikte durch Verkehr und Infrastruktur</b> |   |  |
| <b>V-1</b> (K)                                   | Bodenversiegelungen durch Straßen und Wege  |  |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der natürl. Bodenfunktionen,</li> <li>- Verringerung der Grundwasserneubildung,</li> <li>- Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch Barrierewirkung,</li> <li>- Verlust von Kleinstbiotopen (Pfützen als temporäre Kleingewässer).</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß,</li> <li>- Erforderliche Befestigung von Flächen in möglichst durchlässiger Weise,</li> <li>- Beschattung (Bepflanzung) vorhandener Straßen und Wege als Ausgleich und zur Förderung des Mikroklimas.</li> </ul> |

## II. Zielkonflikte

Neben den genannten Konflikten mit bestehenden oder geplanten Nutzungen ergeben sich auch Konflikte innerhalb der von der Landschaftsplanung zu berücksichtigende Ziele. Grundsätzliche

Konflikte ergeben sich insbesondere zwischen der Erholungsnutzung und dem Biotop- und Artenschutz. Beide Nutzungen bedingen sich teilweise gegenseitig und schließen sich wiederum aus. Die naturverbundene Erholung, wie sie im Raum Falkenberg stattfindet und gefördert werden soll, ist auf weitgehend unbelastete, artenreiche und naturnahe Gebiete mit bewegter Landschaftsstruktur angewiesen. Diese sind jedoch häufig letzte Rückzugsräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Zur Entschärfung des Konfliktes ist daher generell eine schonende Entwicklung der notwendigen Infrastruktur und ggf. eine Lenkung der Erholungsnutzung erforderlich. Im Bereich der hier vorliegenden Änderung sind die Konflikte im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung als untergeordnet zu bewerten, da das Gebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung hat (vgl. LaPro Brandenburg).

Weitere Zielkonflikte werden nicht explizit thematisiert, sind jedoch bei der Entwicklung des Maßnahmenkonzeptes beachtet worden. Konflikte ergeben sich insbesondere innerhalb der Zielvorgabe der Strukturanreicherung von Ackerflächen, die bedeutend für Feldvogelarten sind, die auf gehölzlose Flächen angewiesen sind (z. B. Feldlerche). Diese sind beispielsweise folgende:

- Erhalt der Landwirtschaft als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft ↔ Entlassung von Flächen aus der Nutzung zum Schutz von Natur und Landschaft
- Förderung regenerativer Energiequellen ↔ Flächenschutz
- Förderung regenerativer Energiequellen ↔ Artenschutz
- Förderung regenerativer Energiequellen ↔ Landschaftsbild

Die Lösung dieser Zielkonflikte ist zentraler Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung und unterliegt der Abwägung. Durch eine umfassende Ermittlung von Vorhabenwirkungen im Rahmen der Umweltprüfung, können Zielkonflikte über eine Einzelfallbetrachtung durch geeignete Maßnahmen gelöst werden. Darüber hinaus konnte in mehreren Studien festgestellt werden, dass sich die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf die Artenvielfalt und damit auf den Biotop- und Artenschutz bei entsprechender Gestaltung auswirken kann.

### 7.3.6 Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele (Entwicklungskonzept)

Die nachfolgend beschriebenen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft. Sie sind aus dem Landschaftsplanentwurf für das Amt Falkenberg-Höhe (1997) entnommen, sofern sie für den Umgriff der teilräumlichen Fortschreibung relevant sind und entsprechend aktualisiert worden.

Durch Beachtung der Ziele und Umsetzung der Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Planungsgebiet langfristig gesichert und das Landschaftsbild sowie die Erholungseignung erhalten und verbessert werden. Die dargestellten Maßnahmen sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen bzw. Änderungen von Flächennutzungsplänen zu beachten. Prinzipiell eignen sich alle Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen und können in diesem Zusammenhang auch von Dritten umgesetzt werden. Bei der Erstellung von Bebauungs- und Grünordnungsplänen sowie der Erarbeitung von Fachplänen sind die Maßnahmenempfehlungen der Landschaftsplanung weiter zu konkretisieren.

Der **ursprüngliche Landschaftsplan** (Entwurf 1997) enthält im Bereich der Nutzungsänderungen folgende gebietsspezifische Maßnahmen:

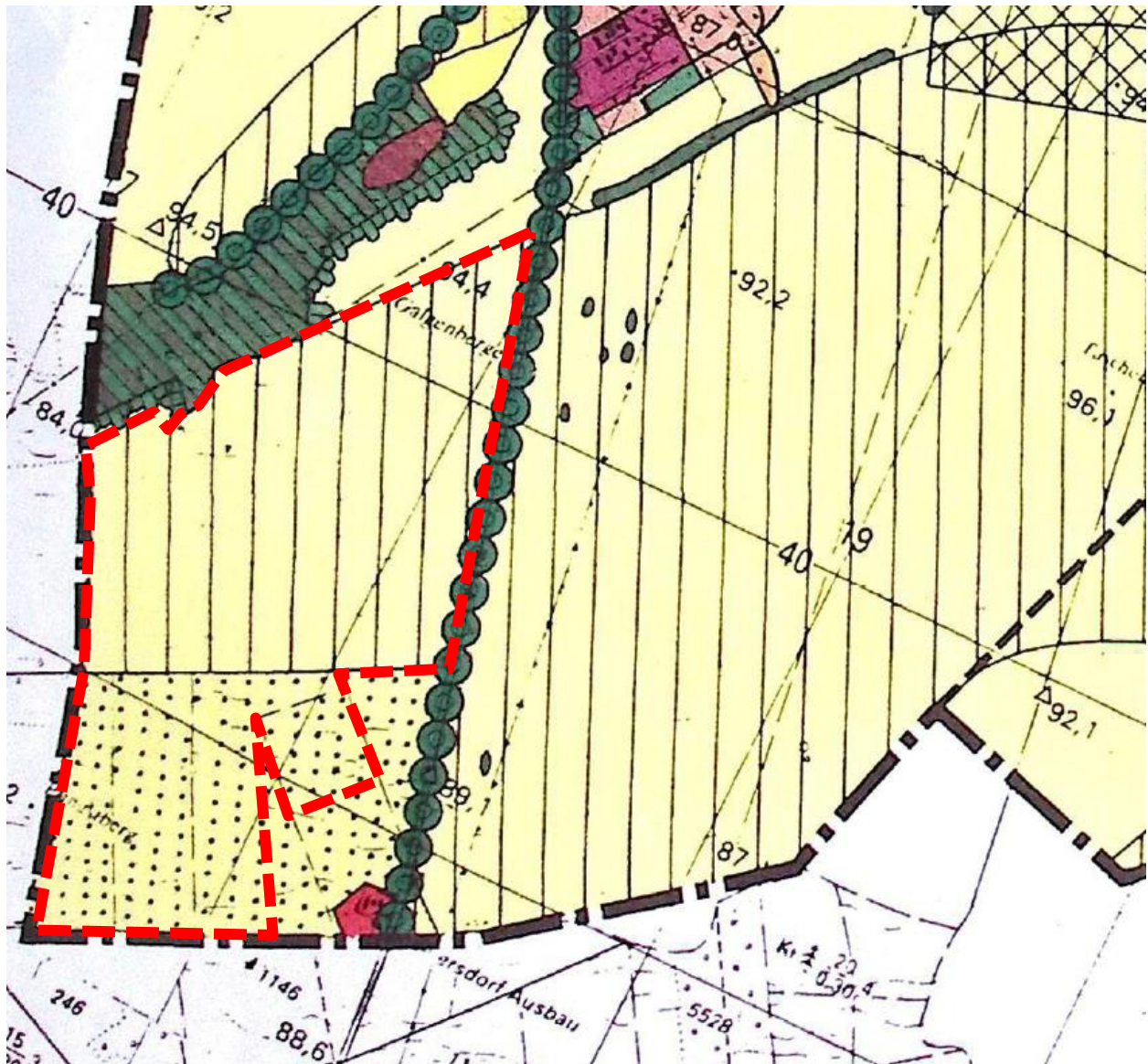


Abbildung 15: Auszug „Landschaftsplanerische Maßnahmen“ Anlagekarte E 1.1 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Beiersdorf (1999, nachrichtliche Übernahme der Maßnahmen aus dem Landschaftsplan Amt Falkenberg-Höhe Entwurf 1997) mit Änderungsbereich (rot gestrichelt); o. M.



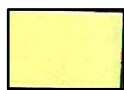
Forstwirtschaftliche Flächen: Bewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG und den Zielen und Maßgaben des Landeswaldprogrammes. Förderung naturnaher, artenreicher Mischwälder, Erhalt der Funktion als Frischluftentstehungsgebiet, Erhalt und Pflege eingestreuter Sonderbiotope wie Fließe, Pfuhe (Suhlen), Alt- und Totholzinseln, Lichtungen



Ausweisung als Schutzwald (Erosionsschutz): zum Schutz der Geländekanten (geologische Besonderheiten) und Steilhänge, schonende Bestandsentwicklung mit Vermeidung von Kahlschlägen oder starker Auslichtung des Bestandes, Erhalt naturnaher Waldgesellschaften, Verwendung standortgerechter Arten unter Berücksichtigung heimischer Arten, schonende Wegeführung



Vorrangige Entwicklung mehrschichtiger Waldränder



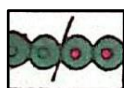
Flächen vorwiegend für Ackerland: standortgemäße, ökologisch verträgliche Landwirtschaft nach den Zielen und Maßgaben des § 11 BbgNatSchG



Flächen für Baumschulen und Gärtnereien: naturverträgliche Bewirtschaftung, biologische Schädlingsbekämpfungsmethoden, minimierter Biozideinsatz, bodenschonende Bearbeitung



Erosionsschutz in besonders gefährdeten Bereichen (Wind- und Wassererosion): Anlage von Gehölzen oder Staudensäumen, Anpassung der Bewirtschaftung an die Bodenverhältnisse (Zwischenfruchtanbau, Gründüngung, Bearbeitungszeit, schonender Maschineneinsatz)



Erhalt, nachhaltige Pflege und Ergänzung von Alleen/ Obstbaumalleen

Die **teilräumliche Fortschreibung** beinhaltet die in Tabelle 2 flächenbezogenen Maßnahmenempfehlungen (M), die in der Karte 2 (Entwicklungskonzept, Anhang 2 und Abbildung 16) lokal verortet sind und der Lösung der unter Ziffer 7.3.5 aufgeführten Konflikte dienen. Teilweise sind die Maßnahmen aus dem ursprünglichen Entwurf des Landschaftsplans (1997) übernommen.

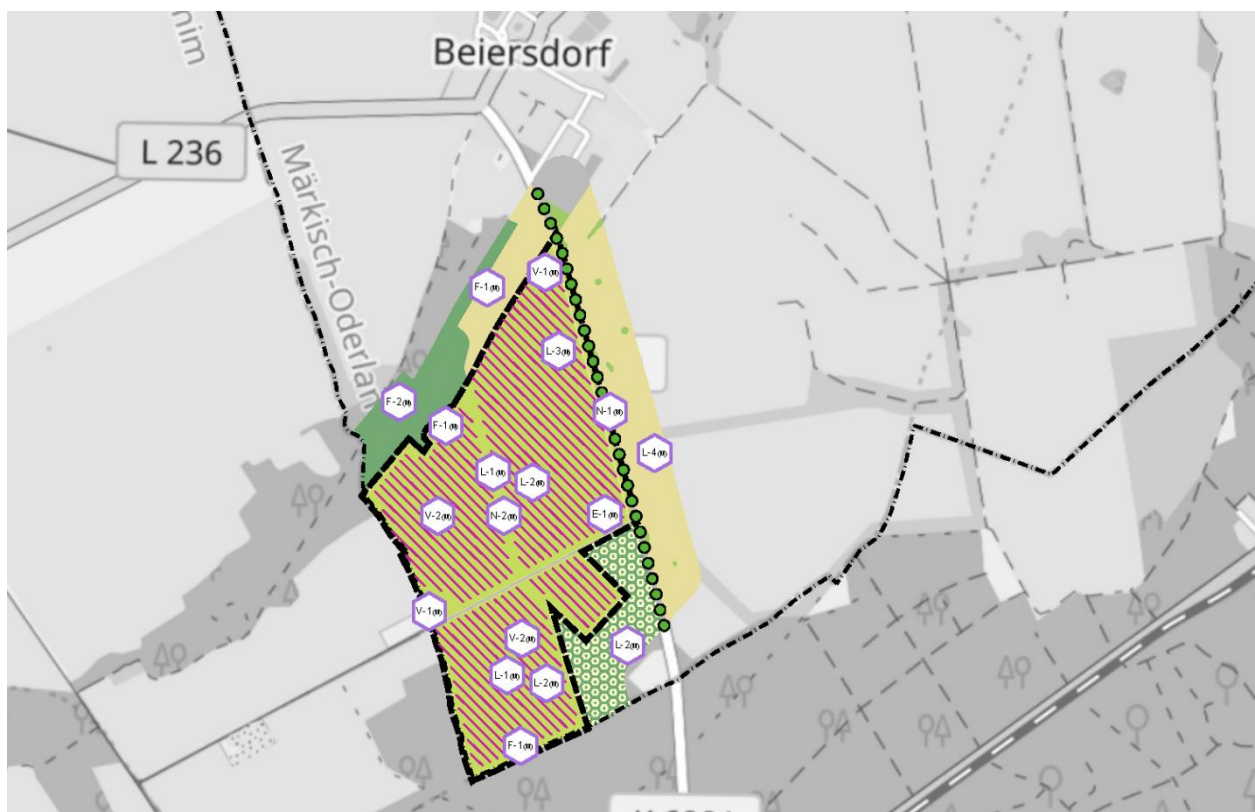


Abbildung 16: Auszug Karte 2 (Entwicklungskonzept) zur teilräumlichen Fortschreibung der Landschaftsplanung Amt Falkenberg-Höhe im Bereich des Planungsgebiets (genordet, o. M.)

Zentraler Bestandteil der Änderung ist dabei die Harmonisierung zwischen den Belangen des Biotop- und Artenschutzes mit dem Ausbau erneuerbarer Energien sowie der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kann nicht nur einen Beitrag

zum Klimaschutz leisten, sondern auch durch die Extensivierung der Flächen und der Struktur- anreicherung einen wesentlichen Beitrag zur Artenvielfalt beitragen. Durch die Errichtung von FF- PVA können die Maßnahmenempfehlungen des ursprünglichen Landschaftsplanentwurfs umge- setzt werden (Entwicklung von Grünland, Verringerung von Düngemitteln und Bioziden, Entwick- lung von Waldsäumen, etc.). Wesentlich sind bei dieser Nutzung die Integration der Anlagen in das Landschaftsbild sowie bei großflächigen Anlagen die Vermeidung von Zerschneidungswir- kungen. Die Wahl des Standorts außerhalb von Schutzgebieten sowie abseits von Blickbezie- hungen zu Siedlungs- und Erholungsflächen, wie in vorliegendem Fall erfolgt, spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Maßnahmenempfehlungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitpla- nung (Bebauungsplan) zu konkretisieren und festzusetzen.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden teilräumli- chen Fortschreibung der Landschaftsplanung für das Amt Falkenberg-Höhe um eine Entwurfs- fassung handelt, die bei einer zukünftigen Gesamtfortschreibung nach Vorliegen des Land- schaftsrahmenplans Märkisch-Oderland ggf. weiter ausgearbeitet und mit den Fachbehörden ab- gestimmt wird.

Tabelle 2: Übersicht Entwicklungsmaßnahmen

| Nr.                                  | Maßnahmen   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Maßnahmen der Landwirtschaft</b>  |   |
| L-1 (M)                              | Entwicklung von Dauergrünland   |
| L-2 (M)                              | Verringerung von Düngemitteln und Bioziden  |
| L-3 (M)                              | Entwicklung von Strukturgehölzen  |
| L-4 (M)                              | Erosionsschutz in besonders gefährdeten Bereichen (Wind- und Wasserero- sion): Anlage von Gehölzen oder Staudensäumen, Anpassung der Bewirt- schaftung an die Bodenverhältnisse (Zwischenfruchtanbau, Gründüngung, Bearbeitungszeit, schonender Maschineneinsatz)   |
| <b>Maßnahmen der Forstwirtschaft</b> |   |
| F-1 (M)                              | Erhalt und Entwicklung von Waldsäumen   |
| F-2 (M)                              | Ausweisung als Schutzwald (Erosionsschutz): zum Schutz der Geländekan- ten (geologische Besonderheiten) und Steilhänge, schonende Bestandsent- wicklung mit Vermeidung von Kahlschlägen oder starker Auslichtung des Be- standes, Erhalt naturnaher Waldgesellschaften, Verwendung standortgerech- ter Arten unter Berücksichtigung heimischer Arten, schonende Wegeführung |
| <b>Maßnahmen des Naturschutzes</b>   |   |
| N-1 (M)                              | Erhalt und Entwicklung von geschützten Landschaftsbestandteilen   |

|  |  |
|--|--|
| <b>N-2</b> (M)                                 | Erhalt des Offenlandcharakters und Vermeidung von Zerschneidungen durch die Anlage von Offenlandkorridoren |
| <b>Maßnahmen der Erholungsnutzung</b>          |  |
| <b>E-1</b> (M)                                 | Erhalt und Entwicklung von Radwegeverbindungen   |
| <b>Maßnahmen aus Verkehr und Infrastruktur</b> |  |
| <b>V-1</b> (M)                                 | Einbindung baulicher Anlagen in die Landschaft   |
| <b>V-2</b> (M)                                 | Erhalt der Bodenfunktionen durch Minimierung des Versiegelungsgrads  |

## 8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

### 8.1 Denkmalschutz

Im gesamten Änderungsbereich oder in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Nördlich des Planungsgebiets befindet sich im historischen Ortskern von Beiersdorf das Bodendenkmal „Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Siedlung, Urgeschichte“ mit der ID: 60511. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird aufgrund des lokalen Vorkommens von keiner Beeinträchtigung dieser Bodendenkmäler ausgegangen. Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

### 8.2 Altlasten

Es sind keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes bekannt.

### 8.3 Kampfmittel

Es wird auf folgende Regelung hingewiesen: Bei konkreten Bauvorhaben (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens) ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

## 9. ABWÄGUNG IM ZUGE DES VERFAHRENS

Im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (20.07.2022) sowie das EEG 2023 heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse hervor, das der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem legt das Gesetz fest, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Abwägungsentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung dieses Gesetzes.

Die Vorhabenfläche wird aktuell entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans überwiegend als Landwirtschaftsfläche (Acker) genutzt. Nachfolgend werden die Abwägungsentscheidungen hinsichtlich dieser Nutzungen dargelegt.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelung auf ein Minimum begrenzt werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Grundsätze sollen in die abwägende Entscheidung einbezogen werden.

Die durch die Planung einbezogenen Flächen zeichnen sich durch eine besonders geeignete Lage aus, da im Geltungsbereich keine wertvollen Biotopstrukturen vorhanden sind und keine Schutzgebiete betroffen sind. Zudem liegen die Flächen abseits von Siedlungsgebieten und sind von diesen überwiegend nicht einsehbar. Auch die Bodenqualität ist im Gemeindevergleich nicht überdurchschnittlich, was für die Flächenauswahl daher kein ausschließendes Kriterium darstellt. Die Flächen verfügen über eine gute Anbindung an bestehende Verkehrswege, und es sind keine neuen Erschließungswege erforderlich. Darüber hinaus liegt der Standort in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten und somit nach EEG förderfähig.

Der Gemeinde ist bewusst, dass in Teilbereichen des Plangebiets für brandenburgische Verhältnisse Böden mit einer guten Bonität (über 23 Bodenpunkten) vorhanden sind. Die Bereiche erstrecken sich über die mittleren Bereiche der geplanten nördlichen Solarparkflächen.

Die Gemeinde hat sich aufgrund dieser Sachlage intensiv mit der Wahl des vorliegenden Standorts sowie den Belangen der Landwirtschaft befasst. Innerhalb des Gemeindegebiets finden sich überwiegend Böden mit einer Bonität von über 23. Nur wenige Bereiche innerhalb des Gemeindegebiets haben eine Bonität von unter 23. Diese sind fragmentartig über das Gemeindegebiet verteilt. Hiervon befinden sich auch Teilbereiche innerhalb des Plangebiets, konkret nördlich und südlich des Plattenwegs sowie nordwestlich innerhalb des Geltungsbereichs. Diese Flächen sind auch im Energieportal des Landes Brandenburgs als für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet ausgewiesen. Die weiteren Flächen mit geringer Bonität (<23) innerhalb des Gemeindegebiets weisen nur eine geringe und nicht rentable Größe aus und befinden sich zumeist in Siedlungsnähe. Die Gemeinde kann folglich die Standortwahl und die Ausweisung von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik nicht ausschließlich auf diesen Belang reduzieren.

Innerhalb des Gemeindegebiets gibt es keine vergleichbaren Flächen in derselben Größenordnung, welche sich hinsichtlich der Bodenbonität als besser geeignet erweisen würden und durch eine ähnliche Vorbelastung (benachbarter Windpark) geprägt sind. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Umweltbelange spricht darüber hinaus für den gewählten Standort, dass sich keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete oder Bodendenkmäler innerhalb des Gebiets oder in unmittelbarer Nähe befinden, die die Planung ausschließen oder zumindest erschweren würden. Auch die Einsehbarkeit auf das Plangebiet von Siedlungsflächen ist eingeschränkt. Fernwirkungen gehen von diesem Standort aufgrund der vorhandenen Geländegegebenheiten nicht aus. Die Aus-

wirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sind somit gering. Die Konzentration der Ausweisung mehrerer Teilflächen innerhalb eines größer gefassten Gebiets bewirkt nicht nur die Entlastung des übrigen Gemeindegebiets, sondern hat auch wirtschaftliche Vorteile und ist ressourcenschonend. Der vorgesehene Standort ist somit aus Sicht der Gemeinde für das Vorhaben prädestiniert.

Unter Berücksichtigung der zahlreichen Belange, die für diesen Standort sprechen, keine besser geeigneten Alternativstandorte zur Verfügung stehen und mit Blick auf die Tatsache, dass es sich um keine Versiegelung des Bodens sowie im praktischen Sinne um keinen gänzlichen Entzug der landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt, hält die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung an dem geplanten Standort fest.

## 10. ÄNDERUNG DER FLÄCHENBILANZ

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ändert sich die Flächenbilanz innerhalb des ca. 119,7 ha großen Änderungsbereichs wie in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Änderung der Flächenbilanz

| Flächennutzung  | Wirksamer FNP [ha] | 3. Änderung [ha] |
|---|--------------------|------------------|
| Fläche für die Landwirtschaft   | 82,5               | 0,0              |
| Erstaufforstungsfläche gem. forstlichem Rahmenplan  | 37,2               | 0,0              |
| Fläche für Freiflächen-PV (Solarpark), Nachnutzung Fläche für die Landwirtschaft                      | 0,0                | 80,0             |
| Fläche für Freiflächen-PV (Solarpark), Nachnutzung Erstaufforstungsfläche gem. forstlichem Rahmenplan | 0,0                | 37,2             |
| Grünflächen   | 0,0                | 2,5              |
| <b>Gesamt</b>   | <b>119,7</b>       | <b>119,7</b>     |

## C) UMWELTBERICHT

gem. § 2a BauGB

### 1. VORBEMERKUNG

---

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) kann die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 "Solarpark Beiersdorf-Freudenberg". Die Umweltauswirkungen können auf Ebene des Bebauungsplans, insbesondere unter Berücksichtigung der darin verbindlich festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wesentlich detaillierter ermittelt und bewertet werden. Bei der Ermittlung der Umweltbelange und -auswirkungen wird nach aktuellem Planungsstand davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die großflächige Umnutzung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland, kann sogar eine Begünstigung der prüfungsrelevanten Schutzgüter generiert werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich der Planungsalternativen unterscheiden sich die Prüfungsinhalte der Bauleitpläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans bezieht sich die Betrachtung möglicher Planungsalternativen in erster Linie auf den Standort. Auf Bebauungsplanebene erfolgt die Auseinandersetzung möglicher Planungsalternativen des Festsetzungsinhalts innerhalb des Geltungsbereichs. Folglich wird die Erstellung des Umweltberichts zu vorliegender 3. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Betrachtung von Planungsalternativen beschränkt. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ verwiesen und nachfolgend unter Ziffer 3 dessen Zusammenfassung aufgeführt.

### 2. STANDORTWAHL UND PLANUNGSAALTERNATIVEN

---

Die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativen Energien in dafür geeigneten Gemeindegebieten entspricht den Zielvorgaben der Bundesregierung sowie der Landesplanung, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter verstärkt werden soll. Die Ausweisung soll bevorzugt auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Das im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) (Stand Januar 2024) der Region Oderland-Spree enthaltene Kriteriengerüst soll als Orientierungshilfe dienen, um eine orts- und landschaftsverträgliche Entscheidung bei der Planung von PV-FFA im

Gemeindegebiet treffen zu können. Dabei werden Positivkriterien, Abwägungskriterien und Negativkriterien für die Flächenauswahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen definiert.

Der vorliegende Standort erfüllt das **Positivkriterium** [P10] *Realisierte Windparks*, da er sich in direkter räumlicher Nähe (unter 2 km) eines östlich angrenzenden Windparks befindet, daher kann ggf. auch das Positivkriterium [P03] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägtem Landschaftsbild als teilweise erfüllt betrachtet werden. Aussagen zur Bodengüte hinsichtlich einer Klimarobustheit werden im weiteren Verfahren geprüft.

Als **Abwägungskriterium** ist das Kriterium [A09] *Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (100 ha)* zu berücksichtigen. Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes aufrechtzuerhalten, sollen PV-FFA laut Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (GA PVFFA; August 2023) nicht größer als 200 ha sein (GA PV-FFA, S.20). Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und es sollten auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Moduleitflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche, unberührt von den Modulreihenabständen, freibleibt. Anlagen bis 100 ha Flächengröße sollten entsprechend kleinteilig strukturiert werden. Im Zuge der Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Ausweisung einer ca. 80,0 ha Sonderbaufläche Solarpark (nördlich des Plattenwegs) und einer ca. 37,2 ha großen Sonderbaufläche Solarpark (südlich des Plattenwegs). Die Sonderbauflächen werden auf Ebene des Bebauungsplans weiter unterteilt und Flächen für die Grünordnung ausgewiesen. Die Flächenobergrenze gemäß TRP EE von 200 ha wird daher weit unterschritten. Die Flächenkategorie 100 ha wird zwar berührt, jedoch erfolgt eine Gliederung der Anlage entsprechend der Empfehlungen der GA PVFFA sowie des TRP EE, wodurch diesem Kriterium durch die Planung begegnet wird.

Mit E-Mail vom 29.04.2024 ging von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree der Hinweis ein, dass teilweise das **Negativkriterium** N 15 „Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ berührt ist. Gemäß G 6.1 Abs. 2 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

Gemäß Voreinschätzung der Gemeinsamen Landesplanung (GL) vom 26.04.2024 stehen der Planung derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR und von künftigen Vorranggebieten Windenergienutzung des TRP EE. Nach derzeitigem Stand der Regionalplanung ist nicht mit einer Kollision der Planung mit dem Vorrang Windenergienutzung zu rechnen.

Die Standortentscheidung für die Freiflächenphotovoltaikanlage begründet sich durch die sichtgeschützte Lage, die überwiegend geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die Grundstücksverfügbarkeit und die Flächeneignung für Photovoltaikanlagen. Die Grundstücke des Sondergebiets befinden sich größtenteils in privatem Eigentum und werden zu diesem Zwecke verpachtet. Die Flächen sind aufgrund der Topografie, der bestehenden Gehölze sowie der geplanten Eingrünungsmaßnahmen nur gering einsehbar. Es bestehen keine direkten Sichtbeziehungen zur Ortschaft Beiersdorf sowie zu weiteren Siedlungsgebieten.

Das Plangebiet liegt gemäß dem Energie-Portal Brandenburg in einem für Agri-Photovoltaik geeigneten Gebiet. Die Gemeinde entscheidet sich an diesem Standort gegen die Errichtung einer Agri-PV-Anlage, da die rechtliche Grundlage für die Kombination von klimaneutraler Stromproduktion und Landwirtschaft bislang uneinheitlich ist. Obwohl Agri-PV-Anlagen mit ihren unter-

schiedlichen Ausführungen ein wichtiges Werkzeug der Energiewende darstellen, werden sie voraussichtlich nicht den Fokus des Photovoltaik-Ausbaus in Deutschland bilden. Je nach Bewirtschaftungsform und Gestaltung der Anlage sind Agri-PV-Anlagen nicht immer flächeneffizient. Es gehen damit aktuell noch deutlich höhere Investitionskosten einher und es kann nur wesentlich weniger Leistung bei einer Anlage mit landwirtschaftlicher Bearbeitung zwischen den Reihen auf die Fläche installiert werden. Generell müssen hierfür Landwirt:innen zur Verfügung stehen, die eine solche Bewirtschaftungsform unterstützen und sich für die Dauer der Laufzeit der Anlage zur Bewirtschaftung verpflichten.

Neben der Agri-PV, bei der die landwirtschaftliche Produktion im Vordergrund steht, sieht die Gemeinde auch bei Freiflächenphotovoltaikanlagen Synergien zwischen Landwirtschaft und klimaneutraler Energieerzeugung. Beispielsweise erfordern Freiflächenphotovoltaikanlagen durch regelmäßige Mahd und Mahdabfuhr eine Pflege, die zugleich die Biodiversität auf diesen Flächen fördert. Diese Pflegearbeiten gelten derzeit jedoch nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit, obwohl sie in der Regel von landwirtschaftlichen Akteur:innen durchgeführt werden und der Landwirtschaft dienen. Flächen in Solarparks werden in der Regel zweimal jährlich gemäht. Da in Solarparks weder Pestizide noch Dünger eingesetzt werden, ließe sich dort Bioheu gewinnen. Da hierbei das Mähgut abtransportiert wird, entstehen für die Artenvielfalt besonders wertvolle Wiesen. Auch kann die Flächenpflege durch extensive Beweidung erfolgen. Die überwiegend nach Süden ausgerichtete Geländeneigung eignet sich darüber hinaus sehr gut für eine Photovoltaiknutzung.

Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg möchte mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten.

#### Abwägungsentscheidung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien

Der Gemeinde ist bewusst, dass in Teilbereichen des Plangebiets für brandenburgische Verhältnisse Böden mit einer guten Bonität (über 23 Bodenpunkten) vorhanden sind. Die Bereiche erstrecken sich über die mittleren Bereiche der geplanten nördlichen Solarparkflächen.

Die Gemeinde hat sich aufgrund dieser Sachlage intensiv mit der Wahl des vorliegenden Standorts sowie den Belangen der Landwirtschaft befasst. Innerhalb des Gemeindegebiets finden sich überwiegend Böden mit einer Bonität von über 23. Nur wenige Bereiche innerhalb des Gemeindegebiets haben eine Bonität von unter 23. Diese sind fragmentartig über das Gemeindegebiet verteilt. Hiervon befinden sich auch Teilbereiche innerhalb des Plangebiets, konkret nördlich und südlich des Plattenwegs sowie nordwestlich innerhalb des Geltungsbereichs. Diese Flächen sind auch im Energieportal des Landes Brandenburgs als für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet ausgewiesen. Die weiteren Flächen mit geringer Bonität (<23) innerhalb des Gemeindegebiets weisen nur eine geringe und nicht rentable Größe aus und befinden sich zumeist in Siedlungsnähe. Die Gemeinde kann folglich die Standortwahl und die Ausweisung von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik nicht ausschließlich auf diesen Belang reduzieren.

Innerhalb des Gemeindegebiets gibt es keine vergleichbaren Flächen in derselben Größenordnung, welche sich hinsichtlich der Bodenbonität als besser geeignet erweisen würden und durch eine ähnliche Vorbelastung (benachbarter Windpark) geprägt sind. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Umweltbelange spricht darüber hinaus für den gewählten Standort, dass sich keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete oder Bodendenkmäler innerhalb des Gebiets oder in unmittelbarer Nähe befinden, die die Planung ausschließen oder zumindest erschweren würden. Auch

die Einsehbarkeit auf das Plangebiet von Siedlungsflächen ist eingeschränkt. Fernwirkungen gehen von diesem Standort aufgrund der vorhandenen Geländegegebenheiten nicht aus. Die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sind somit gering. Die Konzentration der Ausweisung mehrerer Teilflächen innerhalb eines größer gefassten Gebiets bewirkt nicht nur die Entlastung des übrigen Gemeindegebiets, sondern hat auch wirtschaftliche Vorteile und ist ressourcenschonend. Der vorgesehene Standort ist somit aus Sicht der Gemeinde für das Vorhaben prädestiniert.

Unter Berücksichtigung der zahlreichen Belange, die für diesen Standort sprechen, keine besser geeigneten Alternativstandorte zur Verfügung stehen und mit Blick auf die Tatsache, dass es sich um keine Versiegelung des Bodens sowie im praktischen Sinne um keinen gänzlichen Entzug der landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt, hält die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung an dem geplanten Standort fest.

### **3. ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „SOLARPARK BEIERSDORF-FREUDENBERG“**

*Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 102,3 ha (Gesamtumfang Bebauungsplan 119,7 ha) stehen an dem ausgewählten Standort südlich des Ortsteils Beiersdorf sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen. Die mit einer Leistung von ca. 98 MWp geplante Anlage dient der Gewinnung von Solarenergie. Der Strom soll dabei in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Das Vorhaben leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Gemeinde. Maßnahmen zum Klimaschutz wirken sich langfristig wiederum positiv auf die Umweltgüter aus.*

*Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche und somit in einem teilweise vorbelasteten Naturraum errichtet. Das Plangebiet hat mit Ausnahme für Vogelarten des Offenlandes aufgrund fehlender Strukturen nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Im Zuge eines Artenschutzbeitrags wurden artenschutzrechtliche Belange geprüft. Demnach führt das Vorhaben bei Umsetzung der gutachterlich vorgegebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner der betroffenen Arten zu einer Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Die Fläche hat als Kaltluftentstehungsgebiet für die benachbarte Ortschaft eine untergeordnete Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden sind aufgrund der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Durch die innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist kein externer Ausgleich erforderlich. Mit dem Verzicht auf Düngemittel und dem Verzicht auf chemische Reinigung der Module, ist von einer Regeneration des Bodens über die Dauer der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugehen. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und die Nutzungsänderung wird von einer tendenziellen Aufwertung des Gebiets hinsichtlich der Bedeutung für den Naturschutz ausgegangen. Freiflächenphotovoltaikanlagen stellen durch die spezifische Energiegewinnung und die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen einen bedeutend positiven Beitrag zur Umwelt und der Erreichung der Klimaschutzziele dar.*